



Verwaltungsgemeinschaft Aub

STADT AUB • MARKT GELCHSHEIM • GEMEINDE SONDERHOFEN

Jahrgang 42

1. April 2020

Nr. 4

Vorsprachen in der Verwaltungsgemeinschaft Aub/Bürgermeistersprechstunden



Zum Schutz der Verwaltungsmitarbeiter sind persönliche Vorsprachen im Rathaus nur bei unaufschiebbaren Anliegen im Pass-, Melde- und Standesamt möglich. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall vorab telefonisch nach.

Bei allen weiteren Anliegen (auch Bürgermeistergespräche) bitten wir vorher um telefonische Rücksprache/Terminvereinbarung.

Nächster Abgabetermin

(für Ausgabe April 2020)

**Dienstag, 21. April 2020
um 18.00 Uhr!!!**

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge:

VGem Aub, Frau Weber Marktplatz 1, 97239 Aub
Tel. 09335/9710-0, E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Für unsere Anzeigenkunden:

Um weiterhin günstige Anzeigenpreise im Amtsblatt der VGem Aub gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Anzeigenvorlagen nicht als Papierdruck, sondern in digitaler Form als PDF oder JPEG einzureichen, die Datengröße darf nicht mehr als 20 MB betragen, sonst kommt die E-Mail nicht an!

Redaktionsschluss:

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Unterlagen bzw. Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

Robert Melber
Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB

Grabmalprüfung auf den Friedhöfen der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Aufgrund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Verwaltungsgemeinschaft Aub verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf ihren Friedhöfen mindestens einmal jährlich nach einem bestimmten Verfahren zu überprüfen.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf dem Friedhof Beschäftigte als auch für die Friedhofsbesucher zu gewährleisten.

Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser anerkannten Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen, sondern muss dem durch das Gerät ausgeübten Druck standhalten. Die Überprüfung wird **nicht** durch Hin- und Herrütteln vorgenommen. Eine Beschädigung der Grabmale ist deswegen ausgeschlossen.

Die Grabmale werden nach der Frostperiode durch ein Fachunternehmen mit speziell dafür entwickelten Geräten **vorbehaltlich angemessener Witterungsbedingungen vom 20. – 24. April** auf allen Friedhöfen überprüft.

Die Nutzungsberechtigten der Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der Verwaltungsgemeinschaft gesondert schriftlich benachrichtigt. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzuge, wird das Grabmal zusätzlich gesichert bzw. falls dies nicht möglich ist, umgelegt. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine schriftliche Aufforderung, die Standsi-

.....
*Reich ist der, der den Tag mit Dank
beschließen kann.*

Ann Carol Hierl

.....

cherheit des Grabmals innerhalb einer gesetzten Frist wiederherstellen zu lassen. Der Verwaltungsgemeinschaft ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

Friedhofsamt

Verwaltungsgemeinschaft Aub

Standesamtsnachrichten

Sterbefälle:

26.02.2020 Georg Benno **Kuhn**, 91 Jahre, Sächsenheim
01.03.2020 Luzia **Stierkorb**, 89 Jahre, Aub
02.03.2020 Karin Ingrid **Ernst**, 78 Jahre, Baldersheim
09.03.2020 Josef Franz **Buckl**, 95 Jahre, Aub
15.03.2020 Eugen Ludwig **Neckermann**, 92 Jahre, Sächsenheim

Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub

Sie haben Wohnraum zu vermieten?

Melden Sie Ihr Inserat kostenlos an amtsblatt@vgem-aub.bayern.de oder Tel. 09335/9710-0.

April 2020

Wohnhaus im Grünen – Gelchsheim, 160 qm, Carport, Garten und Hof, 7 Zimmer, 2 Bäder/WC, Küche vorhanden, Warmwasser über Solaranlage, Fernwärme, ab Juni 2020 zu vermieten. Tel. 09341/1479

2-Zimmer-Wohnung in Baldersheim, 50 qm, KG, mit Einbauküche, ab sofort zu vermieten. Tel. 09335/997453 ab 16.00 Uhr

Kl. Geschäftsraum in zentr. Lage in Aub – Marktplatz zu vermieten: ca. 29 qm, Laden oder Büroraum, WC, Schaukästen in der Passage, Tel. 089/873706 oder 030/74203540.

Helle, große Geschäftsräume in zentraler Lage in **Gelchsheim** – ehemalige Sparkassenfiliale: ca. 127 m², Laden oder Büroräume, Tel. 09335/9969099 (bitte auf AB sprechen).

Notariat Ochsenfurt

An folgenden Tagen ist Sprechzeit von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr in der VGem Aub (Rathaus Aub, Zimmer 11) vorgesehen:
1. April 2020

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel. 09331/87870, Fax 09331/878787

E-Mail: info@notare-ochsenfurt.de

Beratung in Rentenangelegenheiten im Rathaus Aub

Der nächste Termin zur Beratung in Rentenangelegenheiten bzw. Aufnahme von Anträgen durch Herrn Weißenberger (Versicherungenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) findet am **Dienstag, 7. April 2020**, 9.00 - 16.00 Uhr, im Rathaus Aub statt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte rechtzeitig zwecks Terminvereinbarung unter Telefon 09335/9710-0 oder per E-Mail an: info@vgem-aub.bayern.de.

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge

In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e. V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z. B. Planungs- und Fi-

nanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben, etc.). Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos.

Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Mittwoch, den 8. April 2020 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931/8003-5112.

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte Erstmalig Förderung von Kleinprojekten im „Fränkischen Süden“ möglich



Wichtige Mitteilung an alle Vereine, soziale Institutionen und Bürger

Es gibt ein neues Förderprogramm, über das Kleinprojekte, deren Gesamtausgaben 20.000 € (netto) nicht übersteigen, finanziell unterstützt werden können – das sogenannte „Regionalbudget“. Es lohnt sich!!!

Dabei handelt es sich um einen Topf, aus dem die Ämter für Ländliche Entwicklung Projekte fördern, die durch Engagement und Aktivität überzeugen und einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität liefern. Und auch die Allianz Fränkischer Süden beteiligt sich mit einem Eigenanteil an dem Projekt. Die Fördermittel können jährlich vom „Fränkischen Süden“ beantragt und an Kleinprojekte verteilt werden. Die Fördermöglichkeit wird somit voraussichtlich auch in den Jahren 2021 bis 2023 bestehen.

Sie haben eine Projektidee für das „Regionalbudget“, dann wenden Sie sich unbedingt an Allianzmanagerin Kira Schmitz, um diese Idee zu besprechen (Tel. 09334/808-47; schmitz@fraenkischer-sueden.de).

Folgende wichtige Termine sind dabei unbedingt einzuhalten:

- Der **Antrag auf Förderung** kann **bis spätestens 30.04.2020, 12 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt eingereicht werden.
- **Das Projekt muss bis spätestens 01.10.2020 durchgeführt und vollständig abgerechnet sein.** Der Durchführungsbeleg muss der verantwortlichen Stelle (VG Giebelstadt) ebenfalls bis zum 01.10.2020 vorgelegt werden.

Sobald alle Antragsunterlagen vorliegen, wird Ihr Projekt für die kommende Sitzung des Entscheidungsgremiums zum Beschluss stehen. Mit dem positiven Beschluss und der schriftlichen Vertragsschließung können Sie mit der Umsetzung Ihres Projektes beginnen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge aus Ochsenfurt ausschließlich bei der Interkommunalen Allianz MainDreieck gestellt werden können!

Den detaillierten Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen finden Sie auf der Webseite der Allianz Fränkischer Süden www.fraenkischer-sueden.de. Dort finden Sie auch alle weiteren Unterlagen wie Förderantrag und weitere wichtige Dokumente.

Bekanntmachungen der Stadt Aub

**Der Wahlleiter der Gemeinde
679114 Stadt Aub**

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

Die Zahl der Stimmberechtigten:	1163
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	895
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	792
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	103
Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:	

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU-Bürgerliste (CSU-Bürgerliste)	Menth, Roman, Dipl.-Soz.päd. (FH), Fachbereichsleiter	646
	andere wählbare Personen		146

Der Wahlleiter ermittelt außerdem, dass Menth, Roman mit 646 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Der Wahlleiter der Gemeinde 679114 Stadt Aub

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des Stadtrats am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

- Die Zahl der Stimmberechtigten: 1163
Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 895
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 19059
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 26
- Insgesamt sind 12 Gemeinderatssitze zu vergeben.
- Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	CSU-Bürgerliste (CSU-Bürgerliste)	10980	7
07	Unabhängige Bürger (UB)	4857	3
08	Wahlgemeinschaft Baldersheim/Burgerroth (WG BB)	3222	2

- Die Namen der voraussichtlich Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind nachfolgend abgedruckt.
Über Annahme und Ablehnung der Wahl, Amtshindernisse und sonstige Feststellungen entscheidet der Wahlausschuss.
Erforderliche Losentscheide bei Stimmengleichheit werden in der Sitzung des Wahlausschusses durchgeführt.

Wahlvorschlag Nr. 01

Kennwort CSU-Bürgerliste (CSU-Bürgerliste)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 7 Sitze.
Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 7 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 8 bis 24 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Saliger, Klaus, Versandleiter	955
2	Schmidt, Martina, Industriefachwirtin	801
3	Neckermann, Michael, Malermeister	775
4	Menth, Florian, Techn. Beamter	767
5	Kinzinger, Lioba, Bäuerin	664
6	Kreiselmeier, Corinna, Diplom-Wirtschaftsingenieurin	631
7	Krieger, Karl-Heinz, Bankbetriebswirt	574

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
8	Menth, Roman, Dipl.-Soz.päd. (FH), Fachbereichsleiter	949
9	Langer, Thomas, Physiotherapeut	504
10	Neeser, Petra, Sekretärin	495
11	Nestmeier, Karl, Elektrotechnikermeister	451
12	Schreiber, Lena, Erzieherin	395
13	Lörner, Sven, Instandhalter	370
14	Melber, Lea, Studentin	344
15	Menig, Georg, M.A., Historiker/Archivar	290
16	Dissinger, Stefan, Dipl.-Ing. (FH), Vermessungsingenieur	280
17	Gutbrod, Sonja, Personalsachbearbeiterin	278
18	Weinmann, Uwe, Dipl.-Ing. (FH), Elektroingenieur	277
19	Stegmaier, Norbert, Bauaufseher	265

20	Weber, Mark, Dipl.-Ing. (FH)/M.A., QS/QM-Angestellter	225
21	Furth, Thorsten, Straßenwärter	197
22	Jacob, Sabrina, Zahnarzthelferin	195
23	Bartlotti, Marcello, Techniker für Landbau	172
24	Weiß, Manuela, Kauffrau für Büromanagement	126

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Unabhängige Bürger (UB)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 3 Sitze.
Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 15 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Rappert, Gertraud, Bankkauffrau	873
2	Theuerkafer, Theodor, Maurermeister/Restaurator im Mauerhandwerk	661
3	Merkel, Franz, Dr.-Ing., Ö.b.u. vereidigter Sachverständiger für Maschinen und techn. Anlagen	445

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
4	Gehring, Alfred, Finanzwirt	420
5	Schnell, Martin, Bankkaufmann	389
6	Stüber, Petra, Geschäftsführerin	303
7	Yarborough Holz, Silke, Erzieherin und Kindertagesstättenleiterin	301
8	Kleinschrod, Roland, Landwirt	251
9	Elblein, Peter, Fliesenleger	242
10	Weid, Stefan, selbst. Rohr- und Kanalreiniger	221
11	Marks, Christian, Land- u. Baumaschinenmechaniker	217
12	Frischat, Stephanie, Wirtschaftsfachwirtin	190
13	Seubert, Marco, Versicherungsfachmann	152
14	Zierlein, Ramona, Bürokauffrau	119
15	Lukan, Jessica, Medizinisch-technische Radiologieassistentin	73

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Wahlgemeinschaft Baldersheim/Burgerroth (WG BB)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 2 Sitze.
Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 13 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Neeser, Manfred, Landwirt	489
2	Igers, Manfred, Verkäufer	463

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
3	Pfeuffer, Thomas, Landwirt	436
4	Averbeck, Albert, Heilpädagogie	266
5	Bach, Joachim, Drucker	223
6	Metzger, Richard, Landwirt	219
7	Körner, Georg, Kaufmännischer Angestellter	200
8	Wagenpfahl, Klaus, Fachkraft für Arbeitssicherheit	192
9	Kletzander, Kathrin, Verwaltungsangestellte	191
10	Hoos, Sabine, Kaufmännische Angestellte	159
11	Körner, Otmar, Diplom-Agraringenieur (FH)	155
12	Flury, Martha, Hausfrau	123
13	Deppisch, Andreas, Verfahrensmechaniker	106

Stadtrat Wahl 2020

Sollten sich die vorläufigen Ergebnisse von den Endergebnissen unterscheiden, erfolgt eine Information im nächsten Amtsblatt.

AUBER Frühlingsmarkt

Der Auber Frühlingsmarkt am 29.03.2020 wurde abgesagt!

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Aub (Gestaltungssatzung)

Aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Bayerischen Bauordnung (BayBO i. V. m. Art. 23 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)) erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

§ 1 – Präambel

Mit Hilfe dieser Gestaltungssatzung soll das städtebauliche und baukulturelle Erbe der Stadt Aub in seinem Charakter geschützt und gepflegt werden.

Diese Satzung soll nicht nur gestalterische Missgriffe verhindern, sondern auch zu einer positiven Gestaltungspflege beitragen, die den menschlichen Grundbedürfnissen nach Harmonie, Schönheit und Ordnung gerecht wird.

Alle Maßnahmen werden darüber hinaus bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung so vorbereitet und durchgeführt, dass sie dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Schwerpunkt der 2008 erlassenen Gestaltungssatzung ist, vorhandene Gestaltqualitäten zu sichern und Mängel Zug um Zug zu beseitigen. Mit der Neufassung wurde einerseits auf Erfahrungen bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung und auf technische, gestalterische und z. B. klimatische Entwicklungen reagiert, andererseits dem „Neuen Bauen“ mehr Aufmerksamkeit geschenkt mit dem Ziel, an der Stadtstruktur weiter zu bauen und die Bau- und Architekturgeschichte der Stadt Aub fortzuschreiben.

Grundsätzlich soll diese Satzung Handlungs- und Rechtssicherheit fördern, den Behördenweg vereinfachen sowie das Bauen erleichtern und beschleunigen.

§ 2 – Generalklausel

Das gewachsene Erscheinungsbild der Stadt in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt wird erhalten und geschützt, verbessert und weiterentwickelt. Das stadtbildprägende Baugefüge wird bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung kann grundsätzlich auch neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur gefördert werden.

Dabei werden im Einzelnen folgende Grundsätze beachtet:

- Notwendige Veränderungen orientieren sich am Bestand und am guten Beispiel; sie fügen sich in die umgebende Substanz und das Ortsbild ein.
- Vorhandene Gestaltungsmängel werden im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung beseitigt.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten behandelt bzw. stilgerecht verbessert.
- Neubauten und neue Bauteile sind als solche erkennbar zu gestalten.
- Vorhandene historische Bausubstanz wird vorrangig erhalten.
- Bei allen Maßnahmen wird auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale geachtet.
- Handwerkskunst auch mit neuen Materialien und Techniken wird gefördert und weiterentwickelt.
- Für zukünftige funktionale Anforderungen und Techniken (z. B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien) werden im Sinne dieser Satzung geeignete gestalterische Lösungen gesucht.
- Auf die Herstellung von Freiräumen sowie des Zusammenwirkens zwischen Gebäude- und Freiraumgestaltung sowie die Freihaltung der Stadtmauer wird geachtet.

Sind Maßnahmen oder Materialien abweichend zugelassen, ist eine Ausführung nur möglich, wenn die Abweichung gemäß Schlussbestimmungen, 2. Abweichungen und Befreiungen vom Beratungsarchitekten oder der Stadt Aub beziehungsweise bei Bedarf dem Landratsamt Würzburg (LRA) und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) begründet wurden.

Die Anforderungen der Denkmalpflege bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 – Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Altstadtkern und die Stadtmauer einschließlich des im Lageplan grün gekennzeichneten Umgriffs um die historische Stadtanlage gemäß der Abgrenzung des Ensembles nach dem BayDSchG.

Förderungen sind in Abstimmung mit der Regierung Unterfranken auch im gesamten rot gekennzeichneten Sanierungsgebiet gem. § 136 ff BauGB möglich, wenn die Anforderungen der Gestaltungssatzung eingehalten werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gestaltungssatzung dient als Empfehlung für das gesamte Stadtgebiet. Förderungen sind nur innerhalb des Umgriffs möglich.

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen:

- für die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57 BayBO
- für den anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57 BayBO
- die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Bebauungspläne sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.

Die Umgriffe des Denkmalensembles „Altstadt Aub“ und des Sanierungsgebietes „Altstadt“ sind in der Anlage dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Im Sanierungsgebiet sind für alle in der Sanierungssatzung festgesetzten Maßnahmen sanierungsrechtliche Erlaubnisansträge gem. § 144 und § 145 BauGB zu stellen.

Im Denkmalensemble sind für alle Maßnahmen denkmalschutzrechtliche Erlaubnisansträge gem. Art. 6 DSchG zu stellen.

§ 4 – Der Ort

Charakteristische Struktur und Ortsbild

Aub liegt im Süden des Landkreises Würzburg im Regierungsbezirk Unterfranken in Bayern. Die Stadt befindet sich am südlichen Rand der mainfränkischen Platte in der sanften Hügellandschaft des Ochsenfurter- und Gollachgaus in unmittelbarer Nähe zur baden-württembergischen Landesgrenze. Die Altstadt erstreckt sich am Hang des Gollachtals bis zum Ufer des gleichnamigen Flusses. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen liegen auf den Hochebenen um Aub. Zum Planen und Bauen in dieser Stadt gehört deshalb auch Gefühl und Respekt für die Topografie und Landschaft.

Charakteristisch für Aub sind die überwiegend zweigeschossigen Wohnhäuser mit Sattel- oder Walmdach. Die Gebäude orientieren sich meist giebelständig zur Straße. Naturstein- und Putzfassaden sowie Fachwerkskonstruktionen prägen das Stadtbild. Der Abbau von örtlichen Gesteinen als Baumaterial wird bis heute betrieben und hat in Aub Tradition bis zurück ins Mittelalter. Abgebaut werden Sandstein und Muschelkalk sowie Lößlehm zur Ziegelherstellung.

Im Altstadtkern ergibt sich durch die dichte, steinerne geschlossene Bebauung ein kleinstädtisches Erscheinungsbild mit wichtigen Denkmälern. Die Altstadt wird von der Stadtmauer und einem grünen Gürtel umgeben. Die Altstadt der Stadt Aub ist der urbane Raum im Umkreis von 10 km und durch die hohe Zentralität für die umliegenden Dörfer eine lebendige Landstadt mit hoher Lebensqualität.

Die gewachsene Struktur und Gestalt der Stadt Aub wird in ihrer unverwechselbaren Eigenart erhalten und gepflegt. Das historische Ortsbild bildet grundsätzlich den Maßstab für alle baulichen Entwicklungen: Sie orientieren sich in Proportionen, Materialien und Farben am positiven Bestand und der umgebenden Bausubstanz.

§ 5 – Dachlandschaft

Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit nicht beeinträchtigt werden. Ruhige, geschlossene Dachflächen ohne oder mit wenigen Einbauten und Aufbauten sowie die Berücksichtigung der vorherrschenden Firstrichtungen ergeben eine gute Einbindung in die Dachlandschaft.

Der einheitliche geschlossene Gesamteindruck der historischen Dachlandschaft wird erhalten. Auf- und Einbauten fügen sich in Form, Maßstab und Farbe ein.

§ 6 – Parzellenstruktur

Die vorhandene charakteristische Parzellenstruktur wird in ihrer Auswirkung auf das Stadtbild, den Straßenraum und das Gebäude erhalten. Neue Bauten übernehmen die überlieferte Art der Gebäudestellung und Gebäudeform. Die historische Parzellenstruktur bleibt durch Gebäudeform, Gebäudestellungen sowie in den Freiräumen und Straßenräumen ablesbar.

§ 7 – Dichte und Höhe der Bebauung

Die Dichte der Bebauung orientiert sich grundsätzlich am Bestand und der Umgebung. Nebengebäude ordnen sich den Hauptgebäuden unter. Die Höhe der Bebauung orientiert sich an der umgebenden Bebauung, straßenbegleitende Hauptgebäude, Seitengebäude und rückwärtige Nebengebäude werden in Wand- und Dachflächen differenziert aufeinander abgestimmt.

Bauliche Anlagen werden so gestaltet, dass sie das Erscheinungsbild und die Wirkung von Denkmälern nicht beeinträchtigen. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sollte nicht überschritten werden; wo sie im Bestand überschritten wird, wird eine Verringerung der baulichen Dichte durch Rückbau von Nebengebäuden angestrebt.

§ 8 – Materialien und Farbe

Das Ortsbild von Aub wird vor allem durch rote Tonziegel, Naturstein, farbiges Fachwerk und erdig-bunte Farben geprägt. Sandstein, Muschelkalk, feinkörniger Filzputz sowie farbige und holzsichtige Balken und Bretter stellen die Leitlinie für die Materialauswahl dar. Die Naturfarbe des Muschelkalks reicht von hellen sandigen Tönen bis hin zu einer dunkelgrauen Färbung. Bevorzugt werden lokale Materialien und regionale Baustile. Empfohlen wird, bei der Planung und Ausführung regionale Handwerker einzubinden.

Glänzende und grellfarbige Materialien, exotische Steine sowie tropische Hölzer sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 9 – Freiräume

Straßen, Gassen, Plätze, Höfe, Gärten und Grünflächen sind als Freiräume einer Stadt wichtige Bestandteile des Ortsbildes und prägen es ebenso wie die Gebäude. Sie erhalten neben den Gebäuden eine erhöhte gestalterische Aufmerksamkeit.

§ 10 – Stadtmauer

Die Stadtmauer und der anschließende ehemalige Stadtgraben umfassen die Altstadt fast vollständig. Auf ihre Gestaltung, Freihaltung und Erlebbarkeit wird besonderer Wert gelegt.

§ 11 – Das Haus

Die Gebäude haben in der Regel eine klare Grundform ohne Vor- und Rücksprünge und ein Sattel-, Walm- oder Mansarddach mit geringen Dachüberständen. Nebengebäude setzen sich deutlich vom Hauptgebäude ab und ordnen sich in der Größe und Kubatur unter.

Die über die prägenden Jahrhunderte ortsübliche Verwendung und Verarbeitung von einfachen, natürlichen Baumaterialien wird beibehalten und für den Einsatz in der Sanierung und in Neubauten weiterentwickelt. Eine ablesbar nachvollziehbare und harmonische Kombination von historischen und zeitgenössischen Baumaterialien im Sinne dieser Satzung ist nicht ausgeschlossen. Ortsübliche Konstruktionen und Materialkombinationen werden bevorzugt. Vorhandene historische Bauteile werden gesichert, nach Möglichkeit instandgesetzt und wiederverwendet.

§ 12 – Außenwände und Fassaden

Die Fassaden erzeugen durch gemeinsame Gestaltungsmerkmale ein ruhiges, überwiegend geschlossenes Bild zum öffentlichen Raum. Die Gestaltung der Gebäude wird auf ihre Umgebung und

die benachbarten Häuser abgestimmt. Die individuelle Gestaltung erfolgt durch die Ausbildung der Details. Wenn möglich bleibt Sichtfachwerk und Sichtmauerwerk sichtbar oder wird freigelegt. Inschriften, Schmuck- und Zierelemente von denkmal- und heimatpflegerischem Wert werden erhalten.

§ 12a – Material

Leitsatz: Die Außenwände sind in der Regel feinkörnig verputzt oder mit Bruchsteinmauerwerk hergestellt. Verkleidungen werden nur an untergeordneten Bauteilen angebracht.

Zugelassen: feinkörniger Putz, Naturstein, Fachwerk mit verputzten Gefachen, untergeordnete Holzverschalungen

Abweichend zugelassen: Sonderputze, Schichtstoffplatten, Holzverschalungen, Ziegelsicht-Mauerwerk, Sichtbeton

Nicht zugelassen: Aluminium- und Kunststoffverschalungen, Scheinfachwerk, exotische Steine, tropische Hölzer, glänzender Edelstahl, polierte Steine

§ – 12b Farbe

Leitsatz: Die Farben und Materialien werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt. Die Farbgebung erfolgt aus einer Farbfamilie oder in Kontrastfarben, Nebengebäude werden farblich heller abgesetzt. Farben werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen: erdig-bunte und helle Farben

Abweichend zugelassen: sehr kräftige und dunkelgraue Fassadenfarben

Nicht zugelassen: glänzende und grelle Farben

§ – 12c Sockel

Leitsatz: Die Fassaden werden mit oder ohne Sockel ausgeführt.

Zugelassen: fassadenbündig ausgeführte Putzsockel, massive Natursteinsockel, Natursteinplatten

Abweichend zugelassen: nicht fassadenbündige Sockel

Nicht zugelassen: Fliesen, glänzende Bleche, polierte Steine, Kunststoffe

§ 13 – Wandöffnungen

Die Wandöffnungen folgen einem klar stehenden Format, sind waagrecht und senkrecht geordnet und nach Proportion und Größe aufeinander abgestimmt. Sie werden so angeordnet, dass zwischen ihnen möglichst große zusammenhängende Wandflächen oder Pfeiler entstehen bzw. erhalten bleiben.

§ 13a – Wandeinschnitte

Leitsatz: Wandeinschnitte sind untergeordnete Bereiche, die sich in die Gesamtfassade einfügen.

Zugelassen: untergeordnete Wandeinschnitte, z. B. für Eingänge oder Loggien

Abweichend zugelassen: Wandeinschnitte über Eck

Nicht zugelassen: senkrechte Wandeinschnitte über mehr als ein Geschoss bei Bestandsbauten

§ 13b – Fenster und Fenstertüren

Leitsatz: Die Wandöffnungen für Fenster sind innerhalb einer Fassade überwiegend gleich groß bzw. aus einer Familie. Die Profile werden so schlank wie möglich ausgeführt.

Zugelassen: Holzfenster in klar stehenden rechteckigen Formen. Ab einer lichten Breite der Fensteröffnung von mehr als 75 cm, bei Fenstertüren 120 cm, werden die Fenster mit zwei konstruktiv mittig geteilten Drehflügeln hergestellt, Stulpbreite: max. 11 cm; Holzfenster werden mit Wetterschenkeln ausgeführt.

Abweichend zugelassen: Kunststoff- und Metallfenster gemäß den Anforderungen an Holzfenster, jedoch mit max. 12 cm Stulpbreite; quadratische und runde Fenster; gegliederte Schaufenster bis 2 m Breite; Fensterelemente (jeweils bei Gebäuden nach 1945 oder im nicht öffentlich einsehbaren Bereich)

Nicht zugelassen: Fenster mit innenliegenden Scheinteilungen, Fensterbretter aus Aluminium im Ensemble

§ 13c – Türen

Leitsatz: Türen sind der Zugang zum Haus und ein zentrales Element in der Fassade; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Zugelassen: Holztüren mit einer Breite von maximal 1,20 m, breitere Türen werden zweiflügelig ausgeführt; Oberlichter und untergeordnete Glaseinschnitte

Abweichend zugelassen: Glas-, Stahl- und Kunststofftüren gemäß den Anforderungen an Holztüren (bei Gebäuden nach 1945 oder im nicht öffentlich einsehbaren Bereich)

Nicht zugelassen: Aluminiumtüren

§ 13d – Tore

Leitsatz: Tore sind meist die größten Öffnungen in einer Fassade oder Einfriedung; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Zugelassen: Dreh-, falt-, roll- und Schiebetore aus Holz und Metall

Abweichend zugelassen: Sektional- und Schwingtore mit einer Breite bis 2,75 m mit Verkleidung aus Holz oder Stahl

Nicht zugelassen: Schwing- und Sektionaltore mit einer Breite über 2,75 m und Einzelelementen von mehr als 40 cm Höhe

§ 13e – Sicht- und Sonnenschutz

Leitsatz: Schutzelemente werden bevorzugt als Fensterläden ausgeführt.

Zugelassen: Klapp-, falt- und Schiebeläden aus Holz und Metall

Abweichend zugelassen: Markisen bei Schaufenstern, Außenjalousien aus Metall, Holz oder Gewebe, Rollläden mit nicht sichtbaren Kästen bei jüngeren Gebäuden (nach 1945)

Nicht zugelassen: aufgebaute oder sichtbare Rollläden und -kästen, Überdecken von charakteristischen Fassadenelementen durch Markisen

§ 13f – Material und Farbe

Leitsatz: Die Materialien und Farben werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt und vor Ausführung bei Bedarf bemustert.

Zugelassen: Holz, Stahl, klares und satiniertes Glas; erdig-bunte und helle Farben

Abweichend zugelassen: Verbundkonstruktionen, z. B. Holz-Alu; Glasbausteine im Bestand

Nicht zugelassen: tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser; Aluminiumfensterbretter, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 14 – Dächer

Die ortsübliche und charakteristische Dachform ist das (steile) Satteldach. Daneben kommen Sonderdachformen wie Walm-, Halbwalmdach, Pult- und Mansarddach vor. Die Dachstühle werden in zimmermannsmäßiger Holzkonstruktion ausgeführt. Die Dachflächen werden möglichst ruhig und geschlossen und die Dachüberstände knapp gehalten.

§ 14a – Konstruktion und Form

Leitsatz: Beide Dachflächen sind in ihrer Neigung gleich und mindestens 45 Grad geneigt. Zwerchhäuser und Gauben ordnen sich in Höhe und Breite dem Hauptdach unter.

Zugelassen: Satteldächer mit mittigem First sowie Pult- und begrünte Flachdächer bei kleineren Nebengebäuden

Abweichend zugelassen: geringere Dachneigungen zur harmonischen Einfügung eines Daches in den Bestand, Walmdächer, Mansarddächer, begrünte Flachdächer

Nicht zugelassen: Pult-, Flach- und Zeltdächer (außer bei Nebengebäuden)

§ 14b – Ortgang und Traufe

Leitsatz: Ortgänge und Traufen werden mit knappem Überstand hergestellt.

Zugelassen: schmales Wind- und Stirnbrett, Zahnleiste aus Holz, Einmörteln in eine Aufmauerung, Schieferverkleidung

Abweichend zugelassen: Ortgangziegel an Nebengebäuden

Nicht zugelassen: Ortgangausbildungen aus Blech oder Kunststoff

§ 14c – Material und Farbe der Dachdeckung

Leitsatz: Die Dachflächen werden mit Tondachziegel gedeckt.

Zugelassen: nicht engoblierte Tondachziegel, Naturschiefer

Abweichend zugelassen: für untergeordnete Bauteile oder Nebengebäude nicht glänzende Bleche, Klarglas, satiniertes Glas, Drahtglas, Betondachsteine, Schichtstoffplatten, Kunstschiefer

Nicht zugelassen: Kunststoffeindeckungen, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 14d – Dachgauben, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Leitsatz: Gauben und sonstige Dachaufbauten berücksichtigen die historischen Dachkonstruktionen, ordnen sich in der Dachfläche unter, sind erkennbar geordnet und halten vom Ortgang einen Abstand von mindestens 1,5 m und vom First von mind. 0,50 m. Vorrangig werden die Dachräume von den Giebelseiten belichtet.

Zugelassen: Einzelgauben bis 1,30 m Breite mit stehendem Format und knappem Dachüberstand in verputzter Ausführung oder mit einer Bekleidung aus Holz oder Schiefer

Abweichend zugelassen: eindeutig schmale, niedrige max. 60 cm hohe Lichtbänder (Rohbaumaß) als Schleppgauben, Zwerchhäuser bis max. 1/3 der Trauflänge, Verkleidungen aus Metall

Nicht zugelassen: Doppelgauben, Dacheinschnitte, eine Gesamtlänge aller Gauben je Dachseite von mehr als ca. 1/3 der Trauflänge

§ 14e – Dachflächenfenster und Dachluken

Leitsatz: Die Belichtung der Dachräume erfolgt vorrangig über Gauben und die Giebelseiten.

Zugelassen: bei Kaltdächern eine Dachluke von 55 cm Breite und 75 cm Höhe je Dachfläche zur Belüftung und Belichtung von Dach- bzw. Nebenräumen und als Ausstiegs Luke für den Kaminkehrer

Abweichend zugelassen: in begründeten Fällen bei Warmdächern die Belichtung über größere Dachflächenfenster (ca. 55 x 100 cm) möglichst nicht einsehbar

Nicht zugelassen: aneinandergereihte Dachflächenfenster

§ 14f – Kamine

Leitsatz: Kamine und sonstige Auslässe durchstoßen die Dachhaut möglichst in Firstnähe.

Zugelassen: gemauerte und verputzte oder mit Naturschiefer verkleidete Kamine

Abweichend zugelassen: Verkleidungen aus matten Blechen oder Kunstschiefer

Nicht zugelassen: Kunststoffverkleidungen, glänzende oder grellfarbige Verkleidungen

§ 14g – Dachrinnen/Verwahrungen (Spenglerarbeiten)

Leitsatz: Spenglerarbeiten dienen dem Schutz von Bauteilen oder Fugen sowie der Ver- und Entsorgung.

Zugelassen: Kupfer, Titanzink mit dauerhaft matter Oberfläche

Abweichend zugelassen: andere Bleche

Nicht zugelassen: Kunststoff, Aluminium, glänzende oder grellfarbige Bleche

§ 15 – Anbauten

Anbauten ordnen sich dem Hauptgebäude deutlich unter und sind nach Lage, Dimension und Material auf das Hauptgebäude und die Umgebung abgestimmt. Die Gestaltung erfolgt zurückhaltend. Leuchten, Briefkästen, Namensschilder und Rufanlagen werden in Form, Material und Gestaltung angepasst und abgestimmt.

§ 15a – Balkone, Loggien, Laubengänge, Wintergärten

Leitsatz: Balkone, Loggien, Laubengänge und Wintergärten sind untergeordnete Bauteile, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen: leichte Holz- und Stahlkonstruktionen, Glas

Abweichend zugelassen: Betonkonstruktionen

Nicht zugelassen: straßenseitige Balkone im Bereich Marktplatz, Etzelstraße und Harbachstraße; Dacheinschnitte, Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, spiegelnde oder gefärbte Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 15b – Windfänge und Vordächer

Leitsatz: Windfänge und Vordächer sind untergeordnete Bauteile auf privatem Grund, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen: leichte Holz- und Stahlkonstruktionen, Glas

Abweichend zugelassen: Betonkonstruktionen, massive Konstruktionen, Sonderstähle, Schichtstoffplatten

Nicht zugelassen: Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, spiegelnde oder gefärbte Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 15c – Außentreppen

Leitsatz: Außentreppen dienen der Erschließung des Gebäudes oder von Freiflächen.

Zugelassen: Stufen aus Naturstein, Beton, Holz, leichte Holz- und Stahlkonstruktionen

Abweichend zugelassen: massive Konstruktionen, Sonderstähle

Nicht zugelassen: Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 15d – Werbeanlagen

Leitsatz: Werbeanlagen sind untergeordnete Fassadenelemente, die sich an der Stätte der Leistung in Form, Farbe und Größe in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen und untereinander abgestimmt sind. Eine eventuell gewünschte Beleuchtung erfolgt zurückhaltend und nicht blendend.

Zugelassen: auf die Wand gemalte Schriftzüge und Logos; vorgesetzte und dezent hinterleuchtete Buchstaben und Logos aus Metall, Putz, Holz, Ton und Glas bis zu einer Höhe von 50 cm sowie Schaukästen und Ausleger aus Holz und Metall bis zu einer Größe von 1 m²

Abweichend zugelassen: Werbeanlagen als frei stehende Objekte aus Holz oder Metall auf privatem Grund, Aluminium; temporäres Aufhängen von Schildern, Plakaten und Bannern, die sich in Gestaltung und Größe in die Fassadenstruktur harmonisch einfügen, Grafik und Layout werden dezent gestaltet und abgestimmt

Nicht zugelassen: großflächige Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stadtmauer, sichtbare Leuchtstoffröhren, Automaten, Lichtstreifen und grelle Beleuchtung; großflächiges Plakatieren (Bekleben) von Schaufenstern, glänzende oder grellfarbige Materialien, tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser

§ 15e – Material, Farbe

Leitsatz: Die Materialien und Farben werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt und vor Ausführung bemustert.

Zugelassen: Holz, Stein, Ton, Metall, Putz, Glas

Abweichend zugelassen: Aluminium, Sonderstähle, Beton

Nicht zugelassen: Kunststoffe, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser, glänzender Edelstahl

§ 16 – Technische Anlagen

Die Bedeutung und Ausformung technischer Anlagen richtet sich erfahrungsgemäß stark nach dem technischen, zivilisatorischen und gesellschaftlichen Kontext und ist einem stetigen Wandel unterworfen. Die Installation bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt und wird möglichst auf Nebengebäuden oder in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen angebracht.

§ 16a – Anlagen zur Energieerzeugung

Leitsatz: Im Ensemble werden Solaranlagen zur Erzeugung von Warmwasser im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich und möglichst auf Nebengebäuden angebracht. Ihre Größe bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt.

Zugelassen: dachflächenparallele integrierte Solaranlagen in geschlossenen Feldern auf nicht glänzenden Konstruktionen

Abweichend zugelassen: vom öffentlichen Raum einsehbare dachflächenparallele Solaranlagen als Auf-Dach-Anlagen in geschlossenen Feldern auf nicht glänzenden Konstruktionen

Nicht zugelassen: Anlagen mit Werbeaufschriften, Photovoltaikanlagen

§ 16b – Antennen

Leitsatz: Die Anlagen werden im nicht einsehbaren Bereich und möglichst auf Nebengebäuden angebracht. Ihre Größe bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt.

Zugelassen: unauffällige, nicht glänzende und reflektierende Konstruktionen

Abweichend zugelassen: vom öffentlichen Raum einsehbare Anlagen

Nicht zugelassen: Anlagen mit Werbeaufschriften

§ 17 – Der Freiraum

Die privaten Freiräume wie Höfe, Gärten oder Terrassen tragen wesentlich zum Erscheinungsbild eines Anwesens bei und wirken in den öffentlichen Raum, sie sollen von Einbauten möglichst freigehalten werden. Ihre Gestaltung ist eng mit den sie umgebenden Gebäuden, ihrer Funktion und der Besonnung verbunden. Ge-

meinsam erzeugen das Gebäude und der Freiraum ein charakteristisches Gesamtbild. Dazu trägt auch die Gestaltung von Einfriedungen, befestigten und unbefestigten Flächen, Möblierungen und Kleinarchitekturen bei.

Die Herstellung und Pflege des Freiraums ist eine Gestaltungsaufgabe. Freiräume leisten einen wertvollen Beitrag zur Ökologie.

§ 18 – Einfriedungen

Einfriedungen von privaten Freiflächen erfolgen zur Straße durch Zäune, Mauern oder Hecken. Die Höhe und Gestaltung der Einfriedungen leitet sich aus den dazugehörigen Gebäuden ab. Türen und Tore setzen das Gestaltungsbild der Einfriedungen fort.

Zugelassen: Zäune aus Holzlatten oder Stahlstäben ohne Sockel bis 1,2 m Höhe, Mauern aus Naturstein, verputzte Mauern

Abweichend zugelassen: Drahtzäune in rückwärtigen Bereichen, Mauern mit einer Höhe bis zu 2 m, Beton

Nicht zugelassen: Zäune oder Mauern aus Kunststoff, großflächige Elemente und Module, Betonformsteine, glänzendes oder grellfarbiges Material

§ 19 – Befestigte Flächen

Befestigte Flächen dienen der Sicherung von Zufahrten, Wegen und Sitzplätzen und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie überschreiten die dafür funktional erforderliche Größe nicht und werden mit unbefestigten Flächen kombiniert. Vorhandene historische Natursteinpflaster werden erhalten bzw. wiederverwendet. Pflasterflächen werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen: Beläge aus Naturstein und qualitativvolles Betonpflaster, wassergebundene Decken, Schotter, Schotterrassen, Kies, Holz

Abweichend zugelassen: Asphalt

Nicht zugelassen: Verbundpflaster im Ensemble, weißer oder gefärbter Zierkies/Zierschotter, Kunststoffelemente

§ 20 – Unbefestigte Flächen

Freiräume bestehen überwiegend aus unbefestigten Flächen. Sie werden mit standortgeeigneten, heimischen Arten und Sorten gärtnerisch angelegt. Berankungen können den Wuchs in der horizontalen Fläche fortsetzen und Fassaden und Einfriedungen in die Gestaltung einbeziehen. Stadtbildprägender oder charakteristischer Baumbestand wird erhalten und gepflegt.

Zugelassen: Pflanzbeete, Gehölze, Stauden, Rank- und Kletterpflanzen, Rasen- und Wiesenflächen

Abweichend zugelassen: Nadelgehölze, hohe Ziergräser

Nicht zugelassen: Thuja und andere standortfremde Arten und Sorten, weißer oder gefärbter Zierkies oder Schotter

§ 21 – Kleinarchitektur

Kleinarchitekturen wie Geräteschuppen oder Mülltonneneinhäufungen sind untergeordnete Bauteile, die sich in das Gestaltungsbild und die Umgebung einfügen.

Zugelassen: leichte Holz- und Stahlkonstruktionen bis 15 m² Grundfläche und einer max. Höhe von 3,00 m

Abweichend zugelassen: Betonkonstruktionen, massive Konstruktionen, Sonderstähle, Kunst

Nicht zugelassen: Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, spiegelnde oder gefärbte Gläser; glänzende oder grellfarbige Materialien; tropische Hölzer; neue Anlagen im direkten Sichtfeld und Öffnungen der Stadtmauer

§ 22a – Beurteilung

Die städtebauliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen und wenn diese nicht erforderlich waren, nach § 34 BauGB. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden beachtet.

§ 22b – Abweichungen und Befreiungen

Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung sind in Abhängigkeit von den städtebaulichen, baulichen und konstruktiven Gegebenheiten möglich, wenn das Ziel dieser Satzung diesen nicht entgegensteht und die Maßnahmen das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Abweichungen und Befreiungen werden auf Grundlage der Generalklausel und der Präambel durch die Stadt Aub und deren Beauftragte textlich, bildlich oder zeichnerisch begründet.

§ 22c – Unterlagen

Neben den baurechtlich erforderlichen Unterlagen kann die Stadt zusätzliche Darstellungen verlangen. Die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen des Verfahrens definiert. In jedem Fall umfassen sie:

- eine Bestandsdarstellung
- Fassadenstruktur
- Freiflächengliederung, wenn berührt
- Aussagen zu Materialien, Größen und Farben
- textliche Erläuterungen

§ 22d – Bebauungspläne

Wird im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so folgt er den Zielen der Gestaltungssatzung.

§ 22e Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 89, Abs. 1 Nr. 17 der BayBO kann mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen der Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.

§ 22f – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2008 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Stadt Aub, den 03.03.2020

Robert Melber

1. Bürgermeister

**Sprechstunden des Ersten Bürgermeisters der Stadt Aub**

Montag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Privat-Tel. 0 93 35/16 91

Während der Sprechstunden im Rathaus, Tel. 0 93 35/97 10-21.

**Flurgang der Feldgeschworenen 2020
Stadt Aub mit Ortsteilen**

Die Feldgeschworenen der Stadt Aub sowie der Ortsteile Baldersheim und Burgerroth **führen in den nächsten Wochen den alljährlichen Flurgang** durch.

Stadt Aub 1. Maiwoche 2020

Ortsteil Baldersheim 1. Maiwoche 2020

Ortsteil Burgerroth 1. Maiwoche 2020

Alle Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, die Grenzsteine deutlich erkennbar freizulegen.

Mängel sind beim Obmann oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Zimmer 14, 2. OG, zu melden.
STADT AUB



**Teilnehmergemeinschaft
Zusammenlegung Buch 3
Der Vorsitzende des Vorstandes
Nr. LD-A 1 - TG 7522 -**

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft behandelt am

**Dienstag, den 21.04.2020 um 17.30 Uhr
in der alten Schule in Buch**

in einer Vorstandssitzung folgende Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung:

1. Wechsel des Vorstandsvorsitzenden
2. Prüfung der Zwischennachweise für die Haushaltsjahre 2012 bis 2019 sowie für das laufende Haushaltsjahr bis zum 20.04.2020
3. Fertigstellung der Maßnahmen
4. Weitergabe der TG-Geräte
5. Feststellungen zum Verwendungsnachweis
6. Förmliche Feststellung des Verwendungsnachweises
7. Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens
8. Erlöschen der Teilnehmergemeinschaft
9. Sonstiges

Zu dieser Vorstandssitzung wird herzlich eingeladen.

Würzburg, den 10.03.2020

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
Hilmar Volkamer, Baudirektor

Flurneuordnung Riedenheim 4

**Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg
Bekanntgabe**

Der Beschluss zur Anordnung der Flurneuordnung Riedenheim 4 und die Gebietskarte liegen
vom 09.04.2020 mit 11.05.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Aub

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 18.02.2020

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Michael Kuhn

Baudirektor

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

LD-A - A 7533 - 2122

Flurneuordnung Riedenheim 4

Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg

Flurbereinigungsbeschluss

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – das Verfahren Riedenheim 4 (Flurneuordnung Riedenheim 4) zum Zwecke der Waldneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen

**Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112**

Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Riedenheim 4 führt und ihren Sitz in Riedenheim hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse: poststelle@ale-ufr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der vorstehend genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Teilnehmergeinschaft Röttingen für die Gemeinde Riedenheim und für die Stadt Röttingen sowie den angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen für die Gemeinden Bieberehren und Tauberrettersheim, in der Verwaltungsgemeinschaft Aub für die Stadt Aub, den Markt Gelchsheim und die Gemeinde Sonderhofen, in der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für den Markt Bütthard, der Stadt Weikersheim und der Gemeinde Igersheim öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat in den v. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Riedenheim 4 berechtigen, sind inner-

halb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes –AGFlurbG–). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Riedenheim 4 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), Telefon 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931/4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

C Begründung

Auf Antrag der Gemeinde Riedenheim zur Einleitung einer Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken einen Arbeitskreis von örtlichen Vertretern der Grundeigentümer gegründet, der unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützte. Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- die starke Besitzersplitterung, die Gemengelage und die ungünstigen Grundstücksformen die Bewirtschaftung erheblich erschweren,
- die Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums und eine Zusammenlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Forststruktur erforderlich ist,
- zahlreiche Grundstücke keine rechtlich gesicherte Zufahrt besitzen,
- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen zur zweckmäßigen und bedarfsgerechten Erschließung der Waldgrundstücke mit Anbindung an das öffentliche Wegenetz bedarf,
- ungesicherte Eigentums Grenzen und unzeitgemäße Katasterunterlagen bestehen.

Diese Nachteile für die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hält daher das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 220 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da es sich bei der Flurneuordnung um eine der wirksamsten Maßnahmen handelt, die Struktur des Wirtschaftswaldes zu verbessern, die Arbeitsproduktivität der im ländlichen Raum wirtschaftenden Betriebe zu steigern und die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern. Dies gilt auch für das Verfahren Riedenheim 4. Durch das Verfahren wird die nachhaltige Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen entscheidend verbessert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Dies ist im überwiegenden Interesse der beteiligten Grundeigentümer sowie im öffentlichen Interesse.

Außerdem ist zur Behebung der landeskulturellen Nachteile wegen der fehlenden Erschließung und der Besitzersplitterung auch

im Hinblick auf den klimatisch erforderlichen Waldumbau eine alsbaldige Regelung erforderlich. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, das Verfahren unverzüglich in Angriff zu nehmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ordnete deshalb die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 - BGBl I S. 686 -).

Würzburg, 05.02.2020

gez. Ottmar Porzelt, Amtsleiter

Bekanntmachungen des Marktes Gelchsheim

Bürgermeistersprechstunden des Marktes Gelchsheim

Aktuell nur nach **vorheriger** telefonischer Terminvereinbarung!

Termin der nächsten Marktgemeinderatsitzung

Den nächsten Sitzungstermin des Marktgemeinderates Gelchsheim entnehmen Sie der Presse oder den öffentlichen Aushängen.

Aufstellung der Maibäume in Gelchsheim, Oellingen und Osthausen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ob die Maibaumaufstellungen am Donnerstag, den 30.04.2020 in unseren drei Ortsteilen abgehalten werden, wird noch über die Presse und die örtlichen Aushänge mitgeteilt.
Bitte haben Sie hierfür Verständnis.
Hermann Geßner, 1. Bürgermeister

Der Wahlleiter der Gemeinde 679135 Markt Gelchsheim

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

Die Zahl der Stimmberechtigten:	699
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	512
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	435
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	77
Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:	

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
07	Gelchsheimer Liste (GL)	Nöth, Roland, selbst. Gastronom	246
	andere wählbare Personen		189

Der Wahlleiter ermittelt außerdem, dass Nöth, Roland mit 246 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Kommunalwahl vom 15.03.2020

Wahl 2020

Lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger,
im Anhang ersehen Sie die vorläufigen Wahlergebnisse der Kommunalwahl. Erfreulich ist eine Wahlbeteiligung von rund 73 %. Ein herzliches Vergelt's Gott an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie den Austrägern der Briefwahlunterlagen.
Mein Glückwunsch gilt dem neuen Bürgermeister sowie allen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des Marktgemeinderates.

Allen, die das Wahlziel leider nicht erreicht haben, sage ich vielen Dank für ihre Bereitschaft für den Markt Gelchsheim zu kandidieren.

Hermann Geßner
1. Bürgermeister

Marktgemeinderat - Wahl 2020

Sollten sich die vorläufigen Ergebnisse von den Endergebnissen unterscheiden, erfolgt eine Information im nächsten Amtsblatt.

**Der Wahlleiter der Gemeinde
679135 Markt Gelchsheim**

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des Marktgemeinderats am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

- Die Zahl der Stimmberechtigten: 699
Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 512
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 7549
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 8
- Insgesamt sind 8 Gemeinderatssitze zu vergeben.
- Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
07	Gelchsheimer Liste (GL)	4999	5
08	Wahlgemeinschaft Oellingen/Osthausen	2550	3

- Die Namen der voraussichtlich Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind nachfolgend abgedruckt.
Über Annahme und Ablehnung der Wahl, Amtshindernisse und sonstige Feststellungen entscheidet der Wahlausschuss.
Erforderliche Losentscheide bei Stimmengleichheit werden in der Sitzung des Wahlausschusses durchgeführt.

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Gelchsheimer Liste (GL)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 5 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 11 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Wülk, Christoph, Industriekaufmann	912
2	Leimig, Stefan, Landwirt	808
3	Hoos, Angela, Bankkauffrau	745
4	Langer, Anita, Bürokauffrau	627
5	Reuß, Joachim, Landwirt	505

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
6	Rathgeber, Heinz, Vertriebsleiter i.R.	407
7	Leimig, Ina, Maschinenbauingenieurin	394
8	Deppisch, Michael, Produktionsmeister	245
9	Endres, Ulrike, Fachlehrerin	146
10	Loßl-Straub, Marion, Gärtnerin	109
11	Hartmann-Mark, Melanie, Personalsachbearbeiterin	101

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Wahlgemeinschaft Oellingen/Osthausen

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 3 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 8 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Ulsamer, Andre, Kfz-Technikermeister	463
2	Liebenstein, Julian, Landmaschinenmechanikermeister	385
3	Lesch, Simon, B.Sc., Student	375

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
4	Reißmann-Balling, Nicole, Sozialversicherungsfachangestellte	311
5	Hahn, Thomas, Landwirt	296
6	Uhl, Christian, selbst. staatl. geprüfter Bautechniker	281
7	Binder, Thomas, Verkäufer im Außendienst	247
8	Lesch, Konrad, Rentner	192

Corona-Epidemie

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, leider stehen uns noch schwere Zeiten bevor. Darum bitte ich bezüglich der **Coronavirus-Epidemie** Verständnis zu zeigen, dies nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und nicht in Panik zu verfallen.

Bitte halten Sie sich an die Vorgaben der Regierung.

Ich danke für Ihr Verständnis.

Hermann Geßner, 1. Bürgermeister

Flurgang der Feldgeschworenen 2020 Markt Gelchsheim mit Ortsteilen

Die Feldgeschworenen des Marktes Gelchsheim sowie der Gemeindeteile Oellingen und Osthausen führen in den nächsten Wochen den alljährlichen Flurgang durch.

Markt Gelchsheim Mitte April - Mitte Mai 2020
Gemeindeteil Oellingen Mitte April - Mitte Mai 2020
Gemeindeteil Osthausen Mitte April - Mitte Mai 2020
Alle Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, die Grenzsteine deutlich erkennbar freizulegen.
Mängel sind beim Obmann oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Zimmer 14, 2. OG, zu melden.
MARKT GELCHSHEIM

Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihrer Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des AVO im Klärwerk Winterhausen (Heidingsfelder Straße 35, 97286 Winterhausen), öffentlich zugänglich.



**Flurneuordnung Darstadt-Goßmannsdorf
Stadt Ochsenfurt, Markt Giebelstadt und Gemeinde Gaukönigshofen, Landkreis Würzburg**

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Darstadt-Goßmannsdorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Dienstag, 21.04.2020, um 19.00 Uhr,

Ort: Pfarrheim Goßmannsdorf, Domherrnviertel 4, 97199 Ochsenfurt.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Darstadt

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Goßmannsdorf

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 12.02.2020

Sonja Röder



Flurneuordnung Riedenheim 4 Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg Bekanntgabe

Der Beschluss zur Anordnung der Flurneuordnung Riedenheim 4 und die Gebietskarte liegen

vom 09.04.2020 mit 11.05.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Aub

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden. Würzburg, den 18.02.2020

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Michael Kuhn

Baudirektor

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

LD-A - A 7533 - 2122

Flurneuordnung Riedenheim 4

Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg

Flurbereinigungsbeschluss

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – das Verfahren Riedenheim 4 (Flurneuordnung Riedenheim 4) zum Zwecke der Waldneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Riedenheim 4 führt und ihren Sitz in Riedenheim hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse: poststelle@ale-ufr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen für die Gemeinde Riedenheim und für die Stadt Röttingen sowie den angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen für die Gemeinden Bieberehren und Tauberrettersheim, in der Verwaltungsgemeinschaft Aub für die Stadt Aub, den Markt Gelchsheim und die Gemeinde Sonderhofen, in der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für den Markt Büthard, der Stadt Weikersheim und der Gemeinde Igersheim öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat in den o. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Riedenheim 4 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes –AGFlurbG–). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Riedenheim 4 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), Telefon 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931/4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

C Begründung

Auf Antrag der Gemeinde Riedenheim zur Einleitung einer Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken einen Arbeitskreis von örtlichen Vertretern der Grundeigentümer gegründet, der unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützte. Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- die starke Besitzzersplitterung, die Gemengelage und die ungünstigen Grundstücksformen die Bewirtschaftung erheblich erschweren,
- die Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums und eine Zusammenlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Forststruktur erforderlich ist,
- zahlreiche Grundstücke keine rechtlich gesicherte Zufahrt besitzen,
- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen zur zweckmäßigen und bedarfsgerechten Erschließung

der Waldgrundstücke mit Anbindung an das öffentliche Wegenetz bedarf,

- ungesicherte Eigentumsgrenzen und unzeitgemäße Katasterunterlagen bestehen.

Diese Nachteile für die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneueordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneueordnung vor.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hält daher das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 220 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da es sich bei der Flurneueordnung um eine der wirksamsten Maßnahmen handelt, die Struktur des Wirtschaftswaldes zu verbessern, die Arbeitsproduktivität der im ländlichen Raum wirtschaftenden Betriebe zu steigern und die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern. Dies gilt auch für das Verfahren Riedenheim 4. Durch das Verfahren wird die nachhaltige Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen entscheidend verbessert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Dies ist im überwiegenden Interesse der beteiligten Grundeigentümer sowie im öffentlichen Interesse.

Außerdem ist zur Behebung der landeskulturellen Nachteile wegen der fehlenden Erschließung und der Besitzersplitterung auch im Hinblick auf den klimatisch erforderlichen Waldumbau eine alsbaldige Regelung erforderlich. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, das Verfahren unverzüglich in Angriff zu nehmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ordnete deshalb die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 - BGBl I S. 686 -).

Würzburg, 05.02.2020
gez. Ottmar Porzelt, Amtsleiter

Bekanntmachungen Sonderhofen

**Der Wahlleiter der Gemeinde
679188 Gemeinde Sonderhofen**

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

Die Zahl der Stimmberechtigten: 673
Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 556
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 515
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 41

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
07	UWG/Freie Wählergemeinschaft (UWG)	Neckermann, Heribert, Landwirtschaftsmeister	442
	andere wählbare Personen		73

Der Wahlleiter ermittelt außerdem, dass Neckermann, Heribert mit 442 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Gemeinderat - Wahl 2020

Sollten sich die vorläufigen Ergebnisse von den Endergebnissen unterscheiden, erfolgt eine Information im nächsten Amtsblatt.

**Der Wahlleiter der Gemeinde
679188 Gemeinde Sonderhofen**

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des Gemeinderats am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

- Die Zahl der Stimmberechtigten: 673
Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 556
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 8483
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 3
- Insgesamt sind 8 Gemeinderatssitze zu vergeben.
- Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	3963	4
07	UWG/Freie Wählergemeinschaft (UWG)	4520	4

- Die Namen der voraussichtlich Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind nachfolgend abgedruckt.
Über Annahme und Ablehnung der Wahl, Amtshindernisse und sonstige Feststellungen entscheidet der Wahlausschuss.
Erforderliche Losentscheide bei Stimmengleichheit werden in der Sitzung des Wahlausschusses durchgeführt.

Wahlvorschlag Nr. 01

Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 4 Sitze.
Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Walch, Franz, Landwirtschaftsmeister	549
2	Deppisch, Christian, M.Sc., Produktmanager	546
3	Byltza, Dieter, Dipl.-Ing. (FH), Dozent für Maschinenbau	514
4	Dopf, Karlheinz, Baumaschinenmonteur	415

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Zangl, Franz, Straßenwärter	319
6	Müller, Matthias, Heilerziehungspfleger	300
7	Zangl, Christian, Polizeibeamter	261
8	Walch, Tobias, Außendienstmitarbeiter	176
9	Schreyer, Kerstin, Grafikerin	172
10	Metzger, Holger, Elektromechaniker	171
11	Landwehr, Moritz, Auszubildender zum Technischen Produktdesigner	121
12	Monse-Byltza, Angela, Bürokauffrau	118
13	Eck, Werner, Metzger	107
14	Langmandel, Rudi, Baumaschinenmechaniker	76
15	Geißendörfer, Günter, Regierungshauptsekretär	62
16	Geißendörfer, Norbert, Hausmeister	56

Wahlvorschlag Nr. 07

Kennwort UWG/Freie Wählergemeinschaft (UWG)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 4 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 14 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlaussschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Karl, Alfred, Landwirt	619
2	Schnabel-Flury, Markus, Fachlehrer	510
3	Bullinger, Christoph, Industriemechaniker	446
4	Baier, Florian, Architekt	371

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Neckermann, Heribert, Landwirtschaftsmeister	610
6	Weiskopf, Michael, Richter am Amtsgericht	365
7	Mark, Ann-Kathrin, B.Eng., Studentin	322
8	Neubert, Andreas, Dipl.-Ing. (FH), selbst. Kaufmann	291
9	Herrmann, Bernd, Industriemechaniker	290
10	Wörle, Robert, Bankkaufmann	251
11	Dymalla, Thomas, Polizeivollzugsbeamter	193
12	Kreuzer, Daniel, Landschaftsgärtner	95
13	Stawski, Volker, Dipl.-Päd., Sachgebietsleiter	81
14	Fischer, Guido, Maschinenbautechniker	76

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 5. März 2020

Antrag auf Baugenehmigung; Anbau eines Wintergartens an das bestehende Ausschankgebäude, Fl.-Nr. 77, Gemarkung Bolzhausen

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Erholung/Gastronomie „Bamberger Biergarten“.

Geplant ist der Anbau eines Wintergartens an das bestehende Ausschankgebäude, Gebäude Nr. 3 des V+E-Planes.

Das geplante Bauvorhaben weicht von den Festsetzungen des V+E-Planes und des Bebauungsplanes ab.

Das Einvernehmen zum vorgelegten Bauantrag Anbau eines Wintergartens an das bestehende Ausschankgebäude wurde durch den Gemeinderat Sonderhofen nicht erteilt.

Das Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde durch den Gemeinderat nicht erteilt.

1. Änderung des Bebauungsplans „Weiherberg“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Riedenheim; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ziel der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, Bauflächen für Gewerbebetriebe auszuweisen.

Solche Flächen sind im Ortsbereich von Riedenheim bisher nicht vorhanden.

Es bestehen keine Einwendungen.

Gemeinsame Beschaffung und Wartung von Atemschutzgeräten im Rahmen eines Atemschutzpools für den Landkreis Würzburg

Zur Unterstützung der Kommunen könnte der Landkreis Würzburg im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit einen Atemschutzpool betreiben, der die Atemschutzgerätetechnik sowie eine festgelegte Zusatzausstattung der beigetretenen Feuerwehren betreut und verwaltet.

Mit der Schaffung eines personell sowie technisch gut ausgestatteten Atemschutzpools und einer einheitlichen Beschaffung von baugleichen Atemschutzgeräten wäre eine optimale und zeitnahe Versorgung der Feuerwehren im Landkreis mit Atemschutzgeräten umsetzbar.

Das bedeutet, jede Feuerwehr hätte die Atemschutzgeräte vor Ort. Nach einem Einsatz werden die Geräte im Tausch mit anderen in

der zentralen Atemschutzwerkstatt gereinigt. Somit wären immer Atemschutzgeräte einsatzbereit bei den Wehren vorhanden.

Der Landkreis beschafft die Geräte und die Gemeinde mietet diese. Der jährliche Mietpreis beinhaltet die Wartung und die turnusgemäßen Prüfungen.

Der Gemeinderat Sonderhofen stimmte der gemeinsamen Beschaffung und Wartung von Atemschutzgeräten im Rahmen eines Atemschutzpools des Landkreises Würzburg zu.

Förderung für Kinder unter 3 Jahre 2020 (Bundesmittel)

Weiterhin gibt es die Zuwendung des Bundes zum Ausbau von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder in den Kindergärten. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit des unter 3-jährigen Kindes in der Einrichtung und des vom Staat festgesetzten Ausbaufaktors und dem Basiswert.

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

Die Gemeinden können die Gelder an alle Kindergärten weitergeben oder auch nur den örtlichen Kindergarten fördern, müssen sie aber nicht. Das kann flexibel gehandhabt werden.

Der Förderbetrag des Bundes für den Kindergarten Sonderhofen für das Jahr 2020 wird nicht an den Kindergarten weitergegeben.

Beantragung von Fördermitteln für den Bau einer Tagespflege durch die Caritas; Stellungnahme der Gemeinde

Im Zuge des geplanten Baues einer Tagespflege in Sonderhofen durch die Caritas sollen Fördergelder beantragt werden.

Hierzu soll die Gemeinde in einer Stellungnahme das Bauvorhaben befürworten.

Der Vorsitzende berichtete, dass die Planung weiter vorangeschritten ist.

In eine der nächsten Gemeinderatssitzungen soll die Planung dem Gremium vorgestellt werden.

Der Gemeinderat befürwortete den geplanten Bau einer Tagespflege durch die Caritas in Sonderhofen.

Bekanntgaben

Sitzung der Mittelschule Gaukönigshofen

Die Umlageberechnung für das Jahr 2020 wurde bekannt gegeben:

Vermögenshaushalt 93.600 € / Verwaltungshaushalt 674.200 €

Schüler insgesamt: 132

davon aus Sonderhofen: 15

Die Umlage beträgt 2.809,06 € pro Schüler, insgesamt 42.136 €.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Sonderhofen

Von April bis einschließlich Oktober ist der Wertstoffhof am Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters am Freitag von 17.00 bis 18.00 Uhr im Feuerwehrhaus entfällt aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Flüchtlingsunterkunft Hauptstraße 23

Immer wieder werden vor der Flüchtlingsunterkunft in der Hauptstraße 23 Gegenstände (z. B. Kleider, Bilder, Bücher etc.) abgestellt. Das ist sicherlich nur mit guter Absicht gemeint, allerdings werden die Dinge in diesem Umfang nicht benötigt und müssen dann anschließend entsorgt werden. Wir bitten daher, dass in Zukunft vor der Unterkunft keine Gegenstände mehr abgestellt werden bzw. dass dies mit Frau Motschieder (Telefon 09335/1856) vorab abgeklärt wird. Vielen Dank.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschulverbandes Sonderhofen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.000 Euro und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020 auf 189.900 Euro** festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 125 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.519,20 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Gaukönigshofen, 6.2.2020

Schulverband Sonderhofen

Neckermann, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihrer Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des AVO im Klärwerk Winterhausen (Heidingsfelder Straße 35, 97286 Winterhausen) öffentlich zugänglich.

Flurgang der Feldgeschworenen 2020 Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen

Die Feldgeschworenen der Gemeinde Sonderhofen sowie der Gemeindeteile Sachsenheim und Bolzhausen führen in den nächsten Wochen den alljährlichen Flurgang durch.

Gemeinde Sonderhofen Mitte April - Mitte Mai 2020

Gemeindeteil Sachsenheim Mitte April - Mitte Mai 2020

Gemeindeteil Bolzhausen Mitte April - Mitte Mai 2020

Alle Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, die Grenzsteine deutlich erkennbar freizulegen.

Mängel sind beim Obmann oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Zimmer 14, 2. OG, zu melden.

GEMEINDE SONDERHOFEN



Flurneuordnung Darstadt-Goßmannsdorf
Stadt Ochsenfurt, Markt Giebelstadt und Gemeinde Gaukönigshofen, Landkreis Würzburg

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Darstadt-Goßmannsdorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Dienstag, 21.04.2020, um 19.00 Uhr,
Ort: Pfarrheim Goßmannsdorf, Domherrnviertel 4, 97199 Ochsenfurt.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Darstadt

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Goßmannsdorf

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Mit-eigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder

Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.
Würzburg, 12.02.2020
Sonja Röder



**Flurneuordnung Riedenheim 4
Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg
Bekanntgabe**

Der Beschluss zur Anordnung der Flurneuordnung Riedenheim 4 und die Gebietskarte liegen
**vom 09.04.2020 mit 11.05.2020
in der Verwaltungsgemeinschaft Aub**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 18.02.2020

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Michael Kuhn

Baudirektor

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

LD-A - A 7533 - 2122

Flurneuordnung Riedenheim 4

Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg

Flurbereinigungsbeschluss

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – das Verfahren Riedenheim 4 (Flurneuordnung Riedenheim 4) zum Zwecke der Waldneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Riedenheim 4 führt und ihren Sitz in Riedenheim hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse: poststelle@ale-ufr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift:

Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der vorstehend genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen für die Gemeinde Riedenheim und für die Stadt Röttingen sowie den angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen für die Gemeinden Bieberehren und Tauberrettersheim, in der Verwaltungsgemeinschaft Aub für die Stadt Aub, den Markt Gelchsheim und die Gemeinde Sonderhofen, in der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt für den Markt Bütthard, der Stadt Weikersheim und der Gemeinde Igersheim öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat in den v. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Riedenheim 4 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG –). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.
Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 4.3 Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1 b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.
Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung
Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Riedenheim 4 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), Telefon 0931/4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.
Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931/4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

C Begründung

Auf Antrag der Gemeinde Riedenheim zur Einleitung einer Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

einen Arbeitskreis von örtlichen Vertretern der Grundeigentümer gegründet, der unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützte. Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- die starke Besitzersplitterung, die Gemengelage und die ungünstigen Grundstücksformen die Bewirtschaftung erheblich erschweren,
- die Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums und eine Zusammenlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Forststruktur erforderlich ist,
- zahlreiche Grundstücke keine rechtlich gesicherte Zufahrt besitzen,
- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen zur zweckmäßigen und bedarfsgerechten Erschließung der Waldgrundstücke mit Anbindung an das öffentliche Wegenetz bedarf,
- ungesicherte Eigentumsgrenzen und unzeitgemäße Katasterunterlagen bestehen.

Diese Nachteile für die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hält daher das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 220 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da es sich bei der Flurneuordnung um eine der wirksamsten Maßnahmen handelt, die Struktur des Wirtschaftswaldes zu verbessern, die Arbeitsproduktivität der im ländlichen Raum wirtschaftenden Betriebe zu steigern und die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern. Dies gilt auch für das Verfahren Riedenheim 4. Durch das Verfahren wird die nachhaltige Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen entscheidend verbessert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Dies ist im überwiegenden Interesse der beteiligten Grundeigentümer sowie im öffentlichen Interesse.

Außerdem ist zur Behebung der landeskulturellen Nachteile wegen der fehlenden Erschließung und der Besitzersplitterung auch im Hinblick auf den klimatisch erforderlichen Waldumbau eine alsbaldige Regelung erforderlich. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, das Verfahren unverzüglich in Angriff zu nehmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ordnete deshalb die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 - BGBl I S. 686 -).

Würzburg, 05.02.2020

gez. Ottmar Porzelt, Amtsleiter

Bürgerhilfe

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Auswirkungen der Corona-Krise haben unser Land in eine vorher noch nie dagewesene Situation gebracht. Mittlerweile bekommen wir die Auswirkungen auch in unseren Dörfern zu spüren. Jetzt gilt es gemeinsam und solidarisch diese Herausforderung, die an uns gestellt wird, zu meistern.
Deshalb bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger, die in irgendeiner Weise Unterstützung oder Hilfe benötigen (z. B. für Einkäufe oder

Besorgungen), sich bei mir zu melden (Tel. 09337/980605 oder Mobil 0172/1087423).

Gleichzeitig können sich alle Bürgerinnen und Bürger, die ihre Hilfe anbieten möchten, ebenfalls bei mir melden.

Gemeinsam können und werden wir diese Krise überstehen!

gez. Heribert Neckermann

1. Bürgermeister

ÄRZTE- UND APOTHEKENNOTDIENST

Ärzte- und Apothekennotdienst für Aub und Umgebung

Ärzte- und Apothekennotdienst für Aub und Umgebung

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der man normalerweise einen niedergelassenen Arzt in seiner Praxis aufsuchen würde, die Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag aufgeschoben werden kann.

Wenn es aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist, die Bereitschaftspraxis persönlich aufzusuchen, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 zu erreichen. Diese Kurzwahlnummer funktioniert ohne Vorwahl und ist kostenfrei. Die 116 117 sollte jedoch nur in Ausnahmefällen angewählt werden.

Nicht zu verwechseln ist der kassenärztliche Bereitschaftsdienst mit dem Notarzt. Bei schweren Unfällen und Notfällen, wie beispielsweise Herzinfarkt oder Schlaganfall, ist weiterhin der Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren. Es können auch die Bereitschaftspraxen in Würzburg, Kitzingen und Bad Mergentheim aufgesucht werden:

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis im Juliusspital in Würzburg:

Samstag, Sonntag und Feiertag:	8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis in der Klinik Kitzinger Land:

Samstag, Sonntag und Feiertag:	9.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Öffnungszeiten der Notfallpraxis sowie Kindernotfallpraxis am Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim

Samstag, Sonntag, Feiertag: 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend. Eine Terminvereinbarung bzw. Voranmeldung ist nicht notwendig. Zusätzlich zum flächendeckenden hausärztlichen Bereitschaftsdienst gibt es für die Stadt und den Landkreis Würzburg auch fachärztliche Bereitschaftsdienste der Kinderärzte, Augenärzte und Frauenärzte zu erreichen unter der Telefonnummer 116 117.

Zahnärztlicher Notdienst

28.03.20 - 29.03.20	Sebastian Borst , Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/3301
04.04.20 - 05.04.20	Dr. med. dent. Martha Bozena Denner , Am Eichenpfad 43, 97253 Gaukönigshofen, Tel.-Nr. 09337/989677
10.04.20 - 11.04.20	Dr. med. dent. Stephanie Eigenthaler , Seinsheimstr. 22, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/2269
12.04.20 - 13.04.20	Dr. med. dent. Mathias Freitag , Badgasse 11, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/5656
18.04.20 - 19.04.20	Reinhard Goller , Marktbreiter Str. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/804444

25.04.20 - 26.04.20 **Dr. Michael Gura**, Bahnhofstr. 5, 97285 Röttingen Tel.-Nr. 09338/99899
Weitere Notdienste finden Sie online unter:
www.notdienst-zahnarzt.de.

Apothekennotdienst

Sa., 28.03.20 - Fr., 03.04.20	Engel-Apotheke, Hauptstr. 23, Ochsenfurt
Sa., 04.04.20 - Fr., 10.04.20	Klingentor-Apotheke, Tückelhäuser Str. 9, Ochsenfurt
Sa., 18.04.20 - Fr., 24.04.20	Engel-Apotheke im Mainärztehaus, Jahnstr. 5, Ochsenfurt
Sa., 25.04.20 - Fr., 01.05.20	Schwalben-Apotheke im Knaus-Center, Marktbreiter Str. 11, Ochsenfurt

Im Internet finden Sie unter www.aponet.de zusätzliche Notdienste der Apotheken im Landkreis.

Giftnotruf München

Der Giftnotruf München ist unter der Nummer **089/19240 rund um die Uhr jeden Tag für Notfallberatungen** erreichbar.

Außerdem beantwortet dieser auch allgemeine Anfragen zu Vergiftungen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr.

Sozialstation



Caritas-Sozialstation St. Kunigund e. V.

Marktplatz 11, 97285 Röttingen
Tel. 09338/9806111
Fax 09338/9806113
<http://www.kunigund.de>
E-Mail: amb-pflege@kunigund.de

Blutspende

Mittwoch, 22.04.2020, 17.00 bis 20.30 Uhr, **RÖTTINGEN**, Grundschule, Schulstr. 5

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendeausweis mit.

Hilfe bei körperlicher oder sexueller Gewalt in der Partnerschaft

Würzburger Frauenhäuser

Frauenhäuser helfen Opfern häuslicher Gewalt nicht nur durch Vermittlung eines sicheren Ortes, sondern beraten auch über Sicherheitsmaßnahmen, rechtliche Möglichkeiten sowie weitere Unterstützungsangebote.

Die Würzburger Frauenhäuser sind unter folgenden Rufnummern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar:

AWO-Frauenhaus: Tel. 0931/619810

Frauenhaus im SkF: Tel. 0931/4500777

Telefon- und Notfallseelsorge

Ein Notfall kann jeden treffen - immer - überall - und ohne Vorwarnung. Wenn Sie Hilfe brauchen ist es wichtig zu wissen „Im Notfall sind Sie nie alleine“ ... **Wenn Sie sofortige Hilfe brauchen, können Sie sich jederzeit an folgende Anlaufstationen wenden: Diakon Winfried Langlouis aus Röttingen**, Tel. 09338/378656, 0151/26757313 (vom 31.05. bis einschließlich 31.08.2020 nicht erreichbar)

Telefonseelsorge u. Krisendienst Würzburg e. V., 0800/1110111 oder 0800/1110222 (kostenfrei, 24 Std.)

Wildwasser Würzburg e. V. (für Frauen), Tel. 0931/13287

Kinder- u. Jugendtelefon, 0800/1110333

Deutscher Kinderschutzbund e. V., Würzburg, Tel. 0931/15177

Trauer nach Suizid (AGUS), in Würzburg, Tel. 0931/373468

Mobbing-Beratungsstelle (Fair am Arbeitsplatz), in Würzburg, Tel. 0931/38665328

Ehe-, Familien-, Lebensfragen, Diözese in Würzburg, Tel. 0931/3229230

Schuldnerberatung Christopherus GmbH in Würzburg, Tel. 0931/322413

Krisendienst: Tel. 0931/571717

Eheberatung: Tel. 0931/386-69000

Gewalt gegen Frauen: Tel. 0800 0116016

Erziehungsberatung für Familien, Kinder und Jugendliche Aufsuchende Erziehungsberatung im südlichen Landkreis



Wir beraten und begleiten bei

- Fragen zur Erziehung
- Problemen in der Schule
- Fragen zu Trennung und Scheidung
- Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes

Wir sind alle 2 Wochen vor Ort in der Grundschule Aub!

Vereinbaren Sie vorab einen Termin bei:

Wir beraten und begleiten bei

- Fragen zur Erziehung
- Problemen in der Schule
- Fragen zu Trennung und Scheidung
- Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes

Wir sind alle 2 Wochen vor Ort in der Grundschule Aub

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg

Jelena Rösch, Diplom-Sozialpädagogin

Syst. Familientherapeutin (DGSF)

Psychotherapeutischer Beratungsdienst im SkF

Frankfurter Str. 24, 97082 Würzburg

Telefon-Nr. 0931/41904-61

Rösch.jelena@skf-wue.de

www.skf-wue.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kino am Nachmittag im April - „Gelobt sei Gott“

Film und Gelegenheit zum Filmgespräch

In der Reihe „Kino am Nachmittag“ läuft am Mittwoch, 1. April um 14.30 Uhr im Casablanca Ochsenfurt der Film „Gelobt sei Gott“

Der Film des Regisseurs François Ozon geht einem realen Missbrauchsskandal in der Erzdiözese Lyon nach.

Alexandre, gläubiger Katholik und Familienvater, entdeckt, dass der Priester, der ihn als Junge missbrauchte, noch immer mit Kindern arbeitet. Sein Versuch, den zuständigen Kardinal zu einer Reaktion zu bewegen, bleibt erfolglos, sodass er sich schließlich zu einer Anzeige entscheidet. Binnen kurzem melden sich zahlreiche weitere Opfer, die gemeinsam gegen das Schweigen der katholischen Kirche gegenüber sexuell übergriffigen Priestern aufbegehren wollen.

Nahezu nüchtern wird diese erschütternde Geschichte erzählt. Der sorgfältig recherchierte und auf drei der Opfer konzentrierte Film zeigt die Chronologie der Aufdeckung und würdigt ihren Mut, die Traumata ihrer Vergangenheit sichtbar zu machen. Auf der Berlinale 2019 gab es dafür den Großen Preis der Jury

Im Anschluss an den Film ist Gelegenheit zum Filmgespräch mit Martin Pfriem, dem Präventionsbeauftragten der Diözese Würzburg.

Pfarrgemeinschaft Aub-Gelchsheim



Schon gewusst?

Unsere **Pfarreiengemeinschaft Aub-Gelchsheim** hat seit ein paar Monaten eine überarbeitete Homepage mit vielen interessanten Bildern und Nachrichten unseres Gemeindelebens, allen Terminen, besonderen Veranstaltungen u.v.m.



Besuchen Sie uns doch mal unter:
www.pg-aub-gelchsheim.de



Folgt uns auch gerne auf **Facebook**

<https://www.facebook.com/PfarreiengemeinschaftAubGelchsheim>
und auf **Instagram**

https://www.instagram.com/pg_aub_gelchsheim/?hl=de

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

E-Mail: buecherei@gelchsheim.de

Telefon-Nr. 09335/997422

Bitte beachten Sie unsere Sommeröffnungszeiten:

Sonntag 12.30 Uhr – 13.30 Uhr

Dienstag 16.00 Uhr – 17.00 Uhr

Bücher zur Gartengestaltung, Kräutergarten, Bauerngarten, Mischkultur u. a. finden Sie in Ihrer Bücherei im Gemeindehaus!

AUS DEM VEREINSLEBEN

Stadt Aub mit Ortsteilen Baldersheim und Burgerroth

Franken Brunnen GmbH in Neustadt/Aisch

In der Reihe „Arbeitswelten erleben“ lädt der Arbeiterkrankenkassenstützungsverein in diesem Jahr herzlich ein zur Betriebsbesichtigung der Firma **Franken Brunnen GmbH in Neustadt/Aisch** am Freitag, dem 24. April 2020

Treffpunkt: 12.30 Uhr am Marktplatz in Aub

Franken Brunnen wird uns bei einer rund 90-minütigen Führung nicht nur die Welt der Mineralbrunnen näherbringen, sondern uns auch mit dem aktuellen Stand der Technik vertraut machen. Die Führung endet im Casino bei einer kleinen Verköstigung, bei der auch noch Fragen beantwortet werden können.

Wer sich für die Betriebsbesichtigung interessiert, gerne auch Nichtmitglieder unseres Vereins, ist herzlich eingeladen! Wir wollen wieder Fahrgemeinschaften bilden. Bitte bald anmelden, da die Anzahl von Personen bei der Führung begrenzt ist. Die Teilnahme ist kostenlos. Vorherige Anmeldung bitte bei Alfred Gehring, Tel. 09335/1306.

Achtung: Angesichts der aktuellen Lage hinsichtlich des Coronavirus kann es sein, dass die Besichtigung kurzfristig abgesagt oder auf einen späteren Termin verschoben wird. Wir bitten dafür um Verständnis.

Ars Musica Aub

Der Kulturverein Ars Musica Aub e. V. lädt im Monat April ganz herzlich zu folgenden Konzerten ein:

Sonntag, 5. April, 20.00 Uhr - Ars Musica
Musikalische Lesung
Florian Meierott, Violine

Sonntag, 19. April, 20.00 Uhr - Ars Musica
Zeitgenössische Kammermusik
„Kleeblätter“ von Hans-Karsten Raecke

Sonntag, 26. April, 20.00 Uhr - Ars Musica
Französische Kammermusik
Trio Clacorta

Nähere Informationen zu den Konzerten finden Sie im Prospekt „Kultur in Aub - Frühling 2020“, der vielerorts aufliegt.

Anmeldung im Kindergarten Kunterbunt Aub

Aufgrund der aktuellen Situation können Sie Ihr Kind ab sofort per E-Mail: info@kindergarten-aub.de im Kindergarten Kunterbunt anmelden. Wir nehmen dann Kontakt mit Ihnen auf.

Angemeldet werden können

- Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr 1 Jahre alt werden und
- Kinder, die 3 Jahre alt sind/werden.

Für unsere **Kinder ab 1 Jahr** haben wir eine Kleinkindgruppe (Bärchengruppe) eingerichtet, in der die Kinder nach ihren Möglichkeiten und ihrem Entwicklungsstand individuell betreut und gefördert werden können.

Sie haben die Wahl, ob Sie Ihr Kind täglich einige Stunden oder einige Tage in der Woche bringen möchten.

Um den Kindern einen leichteren Start in den Kindergarten zu ermöglichen, können Sie mit Ihrem Kind in unserem Kindergarten eine Woche kostenlos schnuppern. Hieran schließt sich eine 4-wöchige Eingewöhnungszeit an.

Für die **Kinder ab 3 Jahren** steht Ihnen eine Kindergartengruppe zur Verfügung, in denen die Kinder individuell gefördert werden können. Wir arbeiten intensiv miteinander und altersentsprechend in Kleingruppen.

Unsere täglichen Angebote richten sich immer nach dem aktuellen Thema oder den momentanen Interessen der Kinder.

Unser Kindergarten bietet Ihnen folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 – 15.00 Uhr

Eine Aufnahme erfolgt stets zu Beginn eines Monats.

Unsere Konzeption finden Sie im Internet auf der Seite www.kindergarten-aub.de.

Birgit Hoos, Leitung
Kindergarten Kunterbunt Aub
Hauptstr. 17

Tel. 09335/997468

E-Mail: info@kindergarten-aub.de

Einladung zur Generalversammlung

Wir laden alle Mitglieder der Narrhutia e. V. Aub recht herzlich zur Generalversammlung am Sonntag, 17. Mai 2020 um 19.00 Uhr im Café Schedel ein. Eine fristgemäße Einladung erfolgt satzungsgemäß!

1. Vorsitzende
Weber

Generalversammlung

Am Freitag, den 3. April 2020 findet um 20.00 Uhr im Schützenhaus die Jahreshauptversammlung mit den diesjährigen Neuwahlen statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Wir hoffen Sie alle an diesem Abend begrüßen zu können und freuen uns auf eine große Beteiligung.

Die Vorstandschaft

Förderverein Fränkisches Spitalmuseum Aub



Auch 2020! Blues- und Rockmusik in Aub!

Live-Konzerte im Spitalkeller!

Unser Programm:

04.04.: Entfällt!! The Fabulous Robert Cotton Band Entfällt!!

09.05.: Flat Head Blues Gang

Bluesklassiker und Eigenes, daneben Rock, Funk, Latin: Herz, was willst du mehr.

06.06.: Copper Smoke

Blues, Rock, Americana. Sehr viel Eigenständiges, mehrfache Preisträger.

03.07.: Aub'n Air Auftakt im Keller: Nilz Hübenbecker & Thomas Gawlas

A Piano Tribute to Peace, Punk, Love and Rock'n'Roll.

29.08.: The Ron Lemons

Gesamtkunstwerk Andreas Kümmert rockt mit einer famosen Band den Keller mit Klassikern der 60er- und 70er-Jahre.

26.09.: Foolhouse Blues Band

Zum 2. Mal und auf vielfachen Wunsch die Blues-Party-Band zum Saison-Abtanzen.

Beginn jeweils 20.30 Uhr, Einlass ab 19.30 Uhr.

Viele weitere Informationen zu den Bands und ihrer Musik unter www.still-got-the-blues-aub.de.

Weitere Änderungen wegen Corona sind möglich und werden auf der Website sowie unseren Newsletter-Abonnenten kurzfristig per E-Mail mitgeteilt.

Freiwillige Feuerwehr Aub

Wichtige Mitteilung:

Aufgrund der aktuellen Lage des Coronavirus sind Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Floritreffe abgesagt und werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Ebenfalls entfallen Übungen der Jugendfeuerwehr.

Wenn die vorstehend genannten Aktivitäten wieder stattfinden können, werden diese mit Terminen bekannt gegeben.

Die Einsatzbereitschaft der FFW Aub bleibt für die Bevölkerung der Stadt Aub und Ortsteilen weiterhin bestehen.

gez. Stefan Gruber

1. Vorstand/1. Kommandant FFW Aub

Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub

Sonntag, 5. April

Palmprozession

Ostersonntag, 12. April

Osterweckruf

Donnerstag, 30. April

Maibaumaufstellung ab 18.00 Uhr

Kolpingsfamilie Aub**Sonntag, 19. April 2020 – Generalversammlung um 19.00 Uhr im Café Schedel****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
 2. Totenehrung
 3. Berichte:
 - Kolpingjugend
 - Vater- Kind- Wochenende
 - Zwergentreff
 4. Bericht des Schriftführers mit Fotoshow
 5. Kassenbericht
 6. Entlastung der Vorstandschaft
 7. Neuwahlen
 - Vereinsausschuss
 - Jugendvertreter
 8. Wünsche und Anträge
 9. Sonstiges
- Wir freuen uns auf euer Kommen!
Das Vorstandsteam
Barbara Menth, Ulrike Kemmer, Florian Menth

Termin zum Vormerken:

10.05.2020: Kerbholzfest

Seniorenclub Aub-Baldersheim

Liebe Seniorinnen und Senioren,
Bund und Länder haben sich auf weitreichenden Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus geeinigt. Somit werden unsere Termine bis 19. April alle abgesagt. Wann die Krankensalbung statt finden kann, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab. Wir geben den Termin rechtzeitig bekannt.
Liebe Grüße
Hedi Melber

Tennisclub Aub – Termine abgesagt!**Mitgliederversammlung mit Neuwahlen am Samstag, 28. März 2020 – abgesagt!**

Der neue Termin für die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen wird rechtzeitig per Mail und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Sommertraining

Das wöchentliche Training für Kinder/Jugendliche/Erwachsene beginnt wieder ab Anfang Mai.

Du hast Interesse daran teilzunehmen?

Du bist schon bei uns dabei?

Oder ein Neuling, egal ob aus Aub oder den umliegenden Ortschaften und möchtest gerne Tennis spielen?

Dann melde dich ab sofort bei Eva Einzelberger, Tel. 0151/22300676, Alexandra Menig, Tel. 0151/41463955 oder Matthias Gans, Tel. 997063, oder schreibe uns eine E-Mail an tcaub@t-online.de.

Bei Bedarf können Tennisschläger anfangs vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wegen der Organisation der Trainingseinheiten bitten wir um frühzeitige Anmeldung.

Saisonöffnung mit Schnuppertraining – abgesagt!**Mannschaftsmeldungen**

Dank einiger ehrgeiziger Nachwuchsspieler konnte eine Knaben-(Mixed-)U14-Mannschaft gemeldet werden.

Wir freuen uns auf Unterstützung bei den Heimspielen am:

08.05. + 10.07. + 17.07.2020 ab 15:30 Uhr bei uns am Tennisplatz.
Auswärtsspiele: 15.05. + 19.06. + 26.06.2020 ab 15:30 Uhr.

TSV Aub

Da zum Redaktionsschluss noch nicht klar war wie es aufgrund der aktuellen Lage weitergeht, sind aktuelle Informationen rund um den TSV für den April ausschließlich im Internet bzw. den sozialen Medien zu entnehmen!

Aktuelle Informationen rund um den TSV findet ihr auf unserer Homepage, Facebook, Instagram und in der neuen TSV-Aub-App (erhältlich für Android und iOS)!

Verschönerungsverein Aub**Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Alle Mitglieder des Verschönerungsvereins Aub sind herzlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Diese findet statt

am Montag, 20.04.2020 um 19.30 Uhr

im Gasthaus Goldenes Lamm (Fam. Gottschlich)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht der 1. Vorsitzenden
 2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
 3. Bericht des Schriftführers
 4. Bericht des Kassiers
 5. Ergebnis der Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
 6. Wünsche und Anträge
- Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme.
gez. Kerstin Menth
Schriftführerin

Helfer für den Spitalgarten gesucht

Der Spitalgarten ist immer einen Besuch wert und erfreut sich großer Beliebtheit. Eine Gruppe von ca. 15 Ehrenamtlichen kümmert sich von April bis Oktober darum, dass er stets gepflegt ist. Die heißen Sommer in den letzten Jahren bedeuten, dass mehr als früher gegossen werden muss. Die bestehende Gruppe der Ehrenamtlichen würde sich über Verstärkung sehr freuen. Egal ob bei der Pflege oder zum Gießen in der heißen Jahreszeit. Wer Interesse an dieser Aufgabe hat, kann sich gerne bei Silvia Pfeufer (Tel. 9970114) oder Barbara Deppisch (Tel. 1581) melden.
gez. Kerstin Menth, Schriftführerin

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

Musikkapelle Gelchsheim**- FRÜHLINGSKONZERT WIRD VERSCHOBEN -**

Das Frühlingskonzert findet nicht wie angekündigt am Samstag, 04. April 2020 statt. Die Musikkapelle Gelchsheim ist um einen Ersatztermin bemüht und wird den neuen Termin bekannt geben, sobald es die Situation zulässt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. Julia Langer
- Schriftführerin der MKG -

Liederkrans Gelchsheim

Terminplanung der Vereine und Organisationen von Gelchsheim, Oellingen und Osthausen

Terminplanung der Vereine und Organisationen von Gelchsheim, Oellingen und Osthausen

ab April 2020

Datum	Tag	Beginn	Veranstaltung	Ort	Veranstalter / Teilnehmer
04.04.2020	Sa	19.30 Uhr	Frühjahrskonzert	Deutschherrenhalle	Musikkapelle Gelchsheim
17.04.2020	Fr	19.00 Uhr	"Ausschießen"	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
23.04.2020	Do	19.30 Uhr	Vortrag "Bienenfreundliche Sträucher und Bäume"	Bürgerstube DHH	Obst- und Gartenbauverein Gelchsheim
23.04.2020	Do	ganztägig	Gehörnschau	Deutschherrenhalle	Jagdverband Kreisgruppe Ochsenfurt
24.04.2020	Fr	19.30 Uhr	Versammlung	Deutschherrenhalle	Jagdverband Kreisgruppe Ochsenfurt
30.04.2020	Do	19.00 Uhr	Maibaumaufstellen	Gelchsheim, Oellingen, Osthausen	Freiwillige Feuerwehren
voraussichtlich 01.05.2020	Fr	09.30 Uhr	Eröffnung der Freibadsaison	Freibad am Gaubahnradweg	Marktgemeinde Gelchsheim
02.05.2020	Sa	19.00 Uhr	Ehrungsabend	Sportheim	Sportverein Gelchsheim
15.05.2020	Fr	21.00 Uhr	Blue Light Night mit DJ MacX	Vereinsheim Oellingen	Freiwillige Feuerwehr Oellingen
16.05.2020	Sa	19.30 Uhr	Festbetrieb "Die Hopferstädter"	Vereinsheim Oellingen	Freiwillige Feuerwehr Oellingen
17.05.2020	So	10.15 Uhr	130 Jahre Freiw. Feuerwehr Oellingen	Vereinsheim Oellingen	Freiwillige Feuerwehr Oellingen
18.05.2020	Mo	17.00 Uhr	Festbetrieb	Vereinsheim Oellingen	Freiwillige Feuerwehr Oellingen
24.05.2020	So	19.00 Uhr	Maiaandacht	Kapelle	Marktmusikanten Gelchsheim
07.06.2020	So	7.00 Uhr	Tagesausflug	Mödlareuth-Lehesten	Kyffhäuser- und Soldatengemeinschaft
13.06.2020	Sa		Sommerklänge Giebelstadt	Florian-Geyer-Bühne, Giebelstadt	Gastauftritt Chorprojekt Gelchsheim
14.06.2020	So	11.00 Uhr	Frankenhallenfest	Reckerstal	Musikkapelle Gelchsheim
19.-21.06.2020			100 Jahre Sportverein Gelchsheim	Sportplatz Gelchsheim	Sportverein Gelchsheim
28.06.2020	So	ganztägig	Veitstag	Vereinsheim Oellingen	Vereinsheim Oellingen
04.07.2020	Sa	20.00 Uhr	Konzert (Chorprojekt)	Deutschherrenhalle	Liederkrans Gelchsheim
11.07.2020	Sa	20.00 Uhr	Konzert (Chorprojekt)	Spitalbühne Aub	Liederkrans Gelchsheim
17.-19.07.2020			Schloss- und Seefest	Reitplatz	Musikkapelle Gelchsheim
25.07.2020	Sa	10.30 Uhr	Böhmische Blasmusik an der Furt	Ochsenfurt	Marktmusikanten Gelchsheim
25.07.2020	Sa	18.00 Uhr	Grillfeier und Vereinsmeisterschaft	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
09.08.2020	So	11.30 Uhr	Winzerfest	Beckstein	Musikkapelle Gelchsheim
06.09.2020	So	14.00 Uhr	Tag der offenen Türe	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
07.09.2020	Mo	20.00 Uhr	Vereinsvorstandstreffen	Vereinsheim Oellingen	FFW Oellingen
10.10.2020	Sa	15.00 Uhr	Pflanzentauschbörse	Ulrike Endres	Obst- und Gartenbauverein Gelchsheim
24.10.2020	Sa	19.30 Uhr	Proklamation und Königsfeier	Bürgerstube DHH	Schützengesellschaft Gelchsheim
07.11.2020	Sa	18.30 Uhr	Hubertusmesse	Pfarrkirche St. Agidius	Jagdverband Kreisgruppe Ochsenfurt
07.11.2020	Sa	19.30 Uhr	Hubertusball	Deutschherrenhalle	Jagdverband Kreisgruppe Ochsenfurt
21.11.2020	Sa	13.30 Uhr	Bürgerschießen	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
05.12.2020	Sa	13.30 Uhr	Nikolausmarkt	Dorfplatz	Marktgemeinde Gelchsheim
05.12.2020	Sa	18.30 Uhr	Nikolausfeier	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
12.12.2020	Sa	19.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Sportheim	Sportverein Gelchsheim
19.12.2020	Sa	19.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Probenraum	Musikkapelle Gelchsheim
26.12.2020	Sa	19.00 Uhr	Christbaumverlosung	Deutschherrenhalle	

Alle zusätzlichen Termine und Terminverschiebungen sind bis zum nächsten Vorstandstreffen am 07.09.2020 mit dem zuletzt ausrichtenden Verein, Liederkrans Gelchsheim (info@chor-gelchsheim.de), abzustimmen.

Für die monatliche Terminaufstellung des Marktes Gelchsheim müssen bis spätestens zum 25. des vorherigen Monats Termine oder Änderungen beim 1. BGM H. Geßner, Tel. 09335/271 oder Fax 09335/1772 oder per E-Mail: gessner-gelchsheim@t-online.de oder bei der VGem Aub, amtsblatt@vgem-aub.bayern.de gemeldet werden.

SV Gelchsheim

Crowdfunding-Aktion in Kooperation mit der VR-Bank Würzburg (auch Barspenden möglich)

Der SV Gelchsheim möchte wieder mit eigenen Mannschaften am Jugendspielbetrieb teilnehmen und benötigt dafür dringend neue Jugendtore. Hierzu wurde eine Crowdfunding-Aktion in Zusammenarbeit mit der VR-Bank Würzburg gestartet.

Noch bis zum **28.04.2020** können Sie Ihre Spende ab 5,- Euro online abgeben, um zur Erreichung des Finanzierungsziels beizutragen. **Viele schaffen mehr!**

WICHTIG hierbei: Zu jeder Spende ab 5,- gibt die VR-Bank 10,- Euro dazu!

Mit dem Erlös sollen zwei neue Jugendtore für den Kleinfeldspielbetrieb angeschafft werden.

Weitere Infos und Spendenmöglichkeit auf der Webseite der VR-Bank Würzburg: vr-bank-wuerzburg.viele-schaffen-mehr.de
Fragen gerne auch an unseren Vorstand Finanzen Sebastian Fenner.

Sie können auch Barspenden bei der Vorstandschaft abgeben. Diese werden ebenfalls durch die VR-Bank bezuschusst. Der SV Gelchsheim und vor allem die Jugendspieler bedanken sich bereits im Voraus sehr herzlich!

Sky im Sportheim

Im Moment ist nicht absehbar, wann wieder Spiele stattfinden werden, daher im Moment keine Übertragung im Sportheim. Infos über Aushang und WhatsApp-Gruppe, sobald wieder Spiele übertragen werden.

SV Gelchsheim – Kreisklasse Würzburg 2

Im Moment ist nicht absehbar, ab wann der Spielbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Daher gibt es diesen Monat keine Spieltermine der 1. und 2. Mannschaft.

Werden Sie Mitglied in den örtlichen Vereinen!

Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen Sachsenheim und Bolzhausen

UWG-Freie Wählergemeinschaft Sonderhofen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Sonderhofen, Bolzhausen und Sachsenheim,
am 15. März 2020 gingen in der Gemeinde Sonderhofen **rund 83 %** aller Bürgerinnen und Bürger zur Wahl. Diese hohe Wahlbeteiligung war für alle Kandidaten unserer Kommunalwahl der Vertrauensbeweis, dass auf örtlicher Ebene die Gemeindepolitik ihre Anerkennung findet. Besonders hat sich die UWG-Wählergruppe Sonderhofen über ihren Stimmenanteil gefreut. Unser gemeinsames Ziel wird es sein, sich für die kommenden sechs Jahre wieder mit dem gleichen Einsatz, mit guten und neuen Ideen für die Gemeinde Sonderhofen einzubringen.

Mein hohes Wahlergebnis zeigt die Wertschätzung meiner geleisteten Arbeit als Erster Bürgermeister in der vergangenen Wahlperiode. Dies gibt mir Anlass, mich auch weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl unsere Gemeinde einzusetzen.

Unseren Wählerinnen und Wählern sagen wir ganz herzlichen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und die vielen Glückwünsche zur Wahl des Ersten Bürgermeisters und unserer Gemeinderäte von der UWG:

Heribert Neckermann	Erster Bürgermeister	Sonderhofen
Alfred Karl	Gemeinderat	Sachsenheim
Markus Schnabel-Flury	Gemeinderat	Sachsenheim
Christoph Bullinger	Gemeinderat	Sonderhofen
Florian Baier	Gemeinderat	Bolzhausen

Den Mandatsbewerbern unserer Liste, welche leider das Wahlziel nicht erreicht haben, sagen wir Dank für ihre Bereitschaft und ihre Mitunterstützung bei dieser Wahl.

Heribert Neckermann

1. Bürgermeister

Musikverein Sonderhofen

Musikheim

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Musikheim bis auf Weiteres geschlossen.

Musikfest

Am 30. April 2020 ist geplant, dass die Feuerwehr Sonderhofen wie jedes Jahr den Maibaum aufstellt und der Musikverein die Bewirtung übernimmt.

Ebenso soll am 1. Mai 2020 wieder unser traditionelles Straßenfest stattfinden. Musikalisch freuen wir uns auf die Musikkapellen Gaukönigshofen und Baldersheim.

Die Veranstaltungen stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie. Falls diese abgesagt werden, wird rechtzeitig eine Information erfolgen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

S. Neckermann, Schriftführerin

Angriff der US-Armee im Frühjahr 1945

Als die 7. Amerikanische Armee im März 1945 den Rhein bei Mainz überschritt und die feindlichen Panzer von Tauberbischofsheim her über Wittighausen nahe an Giebelstadt herankamen, wurde der Ochsenfurter Gau auch Kriegsschauplatz.

Am Ostersonntag kündigten Staubwolken auf der Straße von Sachsenheim her feindliche Panzer an. In der Gemarkung sammelten sie sich und verwüsteten dabei die angebauten Felder.

3. April 1945: Stellung der amerikanischen Panzer vom Pfarrhaus in Sonderhofen bis nach Sachsenheim, mehrtägiges Schießen auf Lindach (zwischen Sachsenheim und Stalldorf), weil im Wald die SS sein sollte. Osthausen stand ebenfalls unter Beschuss.

4. April 1945: Beschießung von Stalldorf.

6. April 1945: die US-Armee feuert auf Aufstetten und Burgerroth. Gelchsheim wurde von der US-Armee eingenommen.

7. April 1945: Baldersheim wird eingenommen.

12. April 1945: von Bolzhausen erfolgte die Beschießung auf Aub.
19. April 1945: um 22.00 Uhr beschossen sich zwei Flieger über Sonderhofen. Eine Feuergrube traf die Scheune sowie den Stall von Gemeindediener Simon Hemm, die beide herunterbrannten, als einzige Gebäude im Dorf. Fünf Anwesen in der Bachgasse wurden durch Schüsse beschädigt.

gez. Wolfgang Geißendörfer

2. Vorsitzender

Müllsammelaktion

Am ersten Märzwochenende führte der Verein Saubere Landschaft und Umwelt um Sonderhofen e. V. wieder eine Müllsammelaktion durch. Unterstützung leisteten dabei viele fleißige Helfer, bei denen sich die Vorstandschaft des Vereins herzlich bedankt.



AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Freiwilligendienst in Röttingen im Bereich Marketing, Tourismus und Eventmanagement

In Deutschland gibt es verschiedene Freiwilligendienste. Zu den bekanntesten zählen das FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) und der BFD (Bundesfreiwilligendienst). Freiwilligendienste werden allerdings auch in Einrichtungen im Bereich Kultur und Bildung angeboten. Dabei können die Menschen, die sich in engagieren, viel lernen. Interessierte können nun ein FSJ Kultur in der Freiwilligendienststelle der Stadt Röttingen **ab sofort** wahrnehmen. Ein Freiwilligendienst ist keine Arbeitsstelle, sondern eine Bildungs- und Orientierungszeit. Man bekommt die Möglichkeit, in verschiedenen Bereichen neue Dinge zu lernen und verschiedene Berufe kennenzulernen. Mehr Informationen gibt es beim BMFSFJ.

Detaillierte Informationen erhalten Interessierte unter www.freiwilligendienststelle-kultur-bildung.de oder bei der Tourist-Information Röttingen, Tel. 09338/9728-54.

SONSTIGES

Sing- und Musikschule

Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021

Anmeldungen sind online vom 20.04. bis einschl. 04.05.2020 unter www.musikschule-wuerzburg.de möglich.

SUCHE STELLE IM HAUSHALT, AUF ODER OCHSENFURT

Telefon: 0175/1444772

Die entsprechenden Satzungen liegen am Einschreibeort aus.

Zweckverband

Sing- und Musikschule Würzburg

Der Geschäftsleiter

Zeit für Kinder und Familien!

Werden Sie Familienpatin oder Familienpate im Landkreis Würzburg

Alle Familien benötigen von Zeit zu Zeit Hilfe oder Unterstützung. Dann ist es schön, wenn es jemanden gibt der den Familien zur Seite steht.

Haben Sie Interesse, sich in Ihrer näheren Umgebung stundenweise ehrenamtlich zu engagieren? Möchten Sie Eltern helfend unter die Arme greifen und zwei bis fünf Stunden pro Woche für die Kleinsten in einer Familie da sein? Macht es Ihnen Freude mit Kindern zu spielen, zu basteln oder auch mal ein Buch vorzulesen? Möchten Sie sich aktiv und emotional auf das lebendige Miteinander einer Familie einlassen?

Dann sind Sie bei uns richtig! Derzeit suchen wir als KoKi – Netzwerk frühe Kindheit wieder neue Familienpaten im ganzen Landkreis Würzburg.

Als Familienpaten erhalten Sie von uns

- fachliche Begleitung und Unterstützung bei auftretenden Fragen,
- die Vermittlung in eine passende Familie,
- Begegnung und Erfahrungsaustausch mit anderen Patinnen und Paten,
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Nebenkosten
- und eine besondere Möglichkeit, sich für Kinder stark zu machen.

Haben Sie Interesse an einem solchen Ehrenamt?

Dann melden Sie sich bei uns und wir können in einem gemeinsamen Gespräch klären, ob die Familienpatenschaft etwas für Sie wäre.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Diplom-Sozialpädagoginnen (FH) Christine Dawidziak-Knorsch und Bianca Wolf, Landratsamt Würzburg, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Tel. 0931/8003-5825, koki@lra-wue.bayern.de_

Fit für Elterngeld

Vortrag am Landratsamt für werdende Mütter und Väter

Die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Würzburg lädt zu einem Vortrag zum Thema „Elterngeld, Elternzeit, bayerisches Familien- und Krippengeld“ ein. Werdende Eltern bewegen viele Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, nicht zuletzt auch Fragen zu finanziellen Leistungen und Ansprüchen:

Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

Was ist der Unterschied zwischen Basiselterngeld und Elterngeld-Plus?

Wie wird das Elterngeld berechnet und was kommt danach?

Die beiden Referentinnen der Elterngeldstelle (Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Unterfranken) Sabrina Jacobi und Laura Endres geben einen Einblick in das vielschichtige Thema. Im Anschluss an den ca. eineinhalbstündigen Vortrag besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Der Infonachmittag findet am **06.05.2020 um 14.30 Uhr im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Haus 1, Sitzungssaal 1** statt.

Voranmeldung bitte bis zum 30.04.2020 unter Tel. 0931/8003-5989 oder per E-Mail an: e.glaab@lra-wue.bayern.de.

Pschunzel im eigenen Garten

WIR ENTSORGEN IHRE GARTENABFÄLLE!

LEWANDOWSKI

METALLHANDEL · CONTAINERDIENST

Mühle 2 · 97246 Eibelstadt · Tel. 09303-320 · www.L-ME.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Zur Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) können unter bestimmten Voraussetzungen bis 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen, ohne dass dieses Einkommen der Rente angerechnet wird.

Außerdem werden auf Erwerbsminderungsrenten keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft angerechnet – es sei denn, der Rentenbezieher ist noch Landwirt im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Die Landwirtschaftliche Alterskasse zahlt Renten wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe aus, soweit der Hinzuverdienst monatlich 450 EUR nicht übersteigt. Ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Hinzuverdienstgrenze bleibt unberücksichtigt. Das heißt, es können beispielsweise für zehn Monate 450 Euro und für zwei Monate jeweils bis zu 900 Euro hinzuverdient werden, ohne dass die Rente gemindert wird. Dies entspricht einem jährlichen unschädlichen Hinzuverdienst von 6.300 Euro.

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gelten andere Hinzuverdienstgrenzen. Weitere Informationen gibt es unter www.svlfg.de/renten-wegen-erwerbsminderung. Fragen zum Thema können per Mail an AK-Leistung@svlfg.de gerichtet werden.

Dankbar, am Leben zu sein

Felix Brunner erhielt 800 Bluttransfusionen – Leben retten im März

Auf einer Tour in den Tiroler Bergen verliert der damals 19-jährige Felix Brunner den Halt und stürzt dreißig Meter tief in ein Bachbett. Es folgen 13 Monate Intensivstation, 152 Tage künstliches Koma, 60 Operationen und 800 Bluttransfusionen.

Trotz vieler Komplikationen kämpft sich Felix zurück ins Leben. Als Blutspende-Botschafter ergreift er gerne Gelegenheit, sich bei allen Spenderinnen und Spendern zu bedanken:

„Blutspender retten Leben, ohne die Empfänger zu kennen. Ohne sie hätten schwer Verunglückte, wie ich es war und chronisch Erkrankte keine Überlebenschance. Allen engagierten Menschen gilt daher mein herzlicher Dank. Jeder Blutspender ist Lebensretter.“

Felix Brunner ist eines von vielen Beispielen, weshalb dieser unersetzliche Dienst an der Gemeinschaft so wichtig ist. Der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes (BSD) bietet im März mehrfach Gelegenheit, Mitmenschen das Leben zu schenken.

Alle Termine, aktuelle Informationen sowie eventuelle Änderungen sind unter 0800 11 949 11 zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet aktuell abrufbar.

RICHTIG SORTIEREN FÜR HOCHWERTIGEN KOMPOST

Glassplitter, Plastikteilchen, Müll, Splitt und Reifenabrieb als Kompost im Gemüsebeet? Das möchte niemand. Damit aus Ihrem Bioabfall hochwertiger Kompost und erstklassige Erden werden können, beachten Sie bitte Folgendes:



Geben Sie keinen Straßenkehrsack in die Biotonne! Dieser gehört nur in die Restmülltonne.



Plastiktüten, auch so genannte „kompostierbare“ Biotüten, dürfen in der Biotonne nicht verwendet werden.



TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

KU

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–12 Uhr



Seniorenwochen 3.5. bis 15.5.2020

Mehr Infos zu den rund 200 Veranstaltungen finden Sie im Programmheft oder unter www.seniorenwochen.info

Unter dem Schwerpunktthema „Geschichte(n) im Alter!“ bieten die diesjährigen Seniorenwochen wieder eine bunte Vielfalt: von persönlichen Lebensgeschichten und kurzweiligen Lesungen über spannende Stadtgeschichten sowie gesundheitliche und kulinarische Events ist alles dabei.

Seniorenwochen
im Landkreis Würzburg

KU

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg
Zeppelinstraße 67
97074 Würzburg
Telefon 0931 80442-58

Bitte informieren Sie sich
im Vorfeld beim Veranstalter,
ob die von Ihnen gewählte
Aktivität stattfindet.
Die Kontaktdaten finden Sie auf
der Internetseite oder im
Programmheft.

JoachimKarl
PARKETT & BODENBELÄGE



Tel.: 09338-980869
Fax: 09338-980869
Mobil: 0173-3255539

St.-Laurentius-Str. 3 | 97283 Riedenheim
j.karl@parkett-karl.de | www.parkett-karl.de

Verkauf und Verlegung von:

- Parkett
- Laminat
- Kork
- PVC
- Vinyl-/Designbeläge
- Linoleum
- Teppich
- Trockenestriche
- schleifen und behandeln von Holzfußböden/Treppen

ÄPFEL aus der Region direkt vom Erzeuger



**Wir kommen wieder zu Ihnen
mit verschiedenen Apfelsorten
am Samstag, 18.04.2020**

8:00 - 8:45 Uhr	Aub:	Marktplatz
13:10 - 13:25 Uhr	Wolkshausen:	Dorfplatz
13:30 - 13:45 Uhr	Sonderhofen:	Dorfplatz
13:50 - 14:05 Uhr	Rittershausen:	Fa. Balling/ Bus-Wendeplatz
14:10 - 14:25 Uhr	Gaukönigshofen:	Rathaus

Obst- & Spargelhof Hassold, Sommerhausen

Vielen herzlichen Dank für die vielen
Glückwünsche, Blumen, herzlichen
Worte und Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstages

Ich habe mich sehr gefreut!

Ottmar Leimig

Gelchsheim, 10. Februar 2020

Wir suchen ab sofort

Montagearbeiter (w / m / d)

in Vollzeit / Teilzeit

**Firma
KKS Industriedienstleistungen
Bachgasse 20
97239 Baldersheim
Mittwoch bis Freitag
0 93 35/99 80 28**

Haben Sie Ihre Räder schon gewechselt?

Wir tun das gerne für Sie!



An unseren



**RÄDERWECHSEL-
WOCHEN**

**vom 30.3. bis 25.4.2020
zum Sonderpreis von 12,90* €**



Wir bitten um Terminvereinbarung.

*Preis gilt für Fzg. ohne RDKS

Wir lagern
Ihre Räder
auch fachgerecht
bei uns ein.

Reifenfachbetrieb
zertifiziert
für Runflat/UHP und
Reifeninstandsetzung.

PETER ZOBEL
KFZ-Meisterbetrieb

Rothenburger Str. 23, 97285 Röttingen
Telefon 0 93 38/98 19 82

Elena Hüblein
Fachfußpflege • Mobile Fußpflege

Telefon 09335 1714
Mobil 015227484601

Am Bärengraben 4
97239 Aub-Baldersheim

Termine nach Vereinbarung!

MICHAEL EGNER
STEUERBERATER



- Steuererklärungen für Betriebe und Privatpersonen
- Buchhaltungen
- Existenzgründung
- Unternehmensnachfolge

Hauptstr. 10 • 97993 Creglingen

☎ 0 79 33 . 5 27 02 64

info@egner-steuerberater.de

www.egner-steuerberater.de

Meisterbetrieb für
Landtechnik und Metallbau

- » Professionelle Schweißarbeiten
- » Fachgerechte Richtarbeiten
- » Maßgeschneiderte Aufbauten
- » Individuelle Umbauten
- » Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen von 14-58"

LANDTECHNIK
LIEBENSTEIN
Inh. Julian Liebenstein



Am Weiher 8 | 97255 Gelchsheim - Oellingen | **Tel** 09335/9975 16

Handy 0170/5052 692 | **Web** www.landtechnik-liebenstein.de

Rohrreinigungsservice
Stefan Weid



- Rohrreinigung
- TV-Untersuchung
- Dichtheitsprüfung
- Absaugarbeiten
- Rohrortung
- Drainagenreinigung
- Gruben-, Zisternenreinigung
- Pumpentechnik + Reparatur

24h Notdienst und Service
keine Anfahrtkosten

Tel. 0800 999 77 87 - für Sie kostenfrei!

Stefan Weid • Etzelstraße 8 • 97239 Aub
E-Mail: info@rrsw.de • Internet: www.rrsw.de

Ein herzliches Vergelt's Gott

allen, die anlässlich meines

80. Geburtstags

an mich gedacht haben.

Meiner Familie, allen Verwandten und Freunden möchte ich für die netten Worte und die Geschenke sehr herzlich danken.

Ein besonderer Dank auch an
Herrn Pfarrer Sauer,
Herrn Bürgermeister Melber,
die Musikgemeinschaft Baldersheim/
Burgerroth
die Flurbereinigungsgenossenschaft,
die Soldatenkameradschaft und
die Freiwillige Feuerwehr.

Hermann Groll

Baldersheim, im März 2020

Nachruf

Der Verschönerungsverein Aub nimmt
voller Dankbarkeit Abschied von Frau

Luzia Hartlieb



Emsig und fleißig - ohne großes Zureden - hat sie mit viel Liebe für Blumen und Pflanzen unseren Verein unterstützt und dafür gesorgt, Aub in einem schönen Bild erscheinen zu lassen. Ganz besonders kümmerte sich Luzia schon seit vielen Jahren mit viel Geschick um den Blumenschmuck an der Gollachbrücke und bis vor einigen Jahren um die Pflanzen im Rondell am Marktplatz. Nicht nur in Ihrer 10 jährigen Zugehörigkeit in unserem Ausschuss konnten wir stets auf sie Zählen wenn wir Hilfe oder einen Pflanzentipp nötig hatten.

Ihr Andenken wird in uns allen fortleben und uns Vorbild und Ansporn sein.

Luzia, wir werden dich sehr vermissen.

Im Namen der Vorstandschaft
Barbara Deppisch, Silvia Pfeufer & Herbert Enzelberger

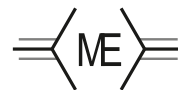


**Service
von Ihrem
Fachmann!**



- Gas- und Wasserinstallation
- Heizung und Solartechnik
- Kesselauswechslung
- Spenglerei
- Bad aus einer Hand
- Umbau - Neubau
- Kundendienst
- Kanalreinigung
- Notdienst - Tag und Nacht,
ohne Zuschlag

Quellengasse 6 · 97199 Ochsenfurt-Hopferstadt
Telefon 09331-980576 · Telefax 09331-982673
Mobil 0170-2365245 · mueller.sanitaer.heizung@t-online.de



Metallbau

Michael Endres

Metallbaumeister · Schweißfachmann

Oellinger Straße 3 · 97255 Gelchsheim

Mobil: 0152/26998909

metallbau-michael-endres@t-online.de

Individueller Stahl- und Metallbau nach Maß

- Treppen- • Geländer-
- Vordächer- • Balkon etc.

Qualifizierte Montagearbeiten

- Garagentore • Industrietore
- etc.

Fachgerechte Edelstahl- und Aluminiumverarbeitungen

Professionelle Schweißarbeiten und Verschleißbeschichtungen

Reparatur- und Wartungsservice

Einsteigen. Hochschalten.

Am Start deiner beruflichen Laufbahn?
 Entscheide dich für eine Ausbildung,
 bei der du richtig Gas geben kannst!
 ITW Motion Röttingen legt dir alle
 Chancen in die Hand. Wer sich ein-
 bringt und engagiert, kann es bei
 uns schnell weit bringen.



ITW motion

Wir suchen zur Ausbildung oder zum Studium (m/w/d):

- ✓ Werkzeugmechaniker
- ✓ Verfahrensmechaniker
Kunststoff- und Kautschuktechnik
- ✓ Industriemechaniker
- ✓ Bachelor of Engineering
mit Schwerpunkt Kunststofftechnik

Gehe an den Start – mit Deiner Bewerbung:

ITW Automotive Products GmbH
 ITW Motion
 Frau Antonia Nieft | Personalabteilung
 Tel. 09338 80451
 bewerbung@itwautomotive.com

Weitere Infos unter www.itwmotion.com



**Schreinerei
Karl & Wiehl
GmbH**

- Möbel nach Maß
- Fenster und Türen
- Innenausbau

VERSTÄRKUNG GESUCHT!

Wir suchen ab sofort
eine/n Schreiner/in!
Wir freuen uns auf
Deine Bewerbung!

Tel: 09331/804625

**Angerstraße 8
97199 Hopferstadt
www.KarlundWiehl.de
info@KarlundWiehl.de**

*Kachelöfen
Kaminöfen
Heizkamine
Grundöfen
Kaminbestecke*



Moderne bau-technik

Tückelhäuser Str. 47 - Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

BRÜCKENBARON
Das Premium-Eventdorf



Donnerstags & Freitags ab 17 Uhr
Sonn- und Feiertags ab 12 Uhr
Fränkisch saisonale Speisekarte

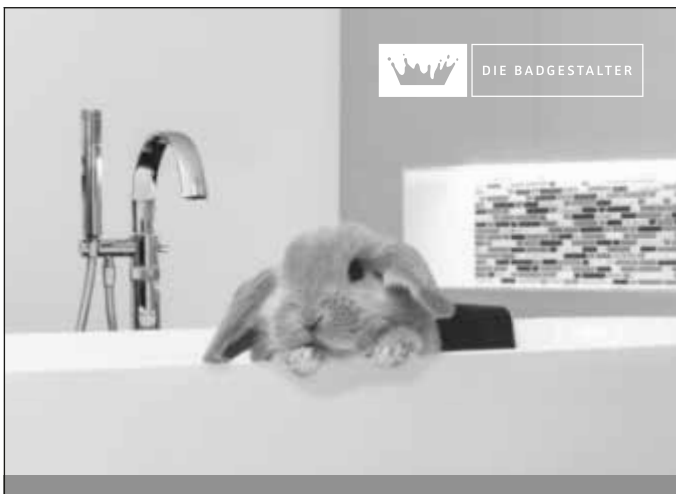
Bolzhausen | 09337 996899
www.brueckenbaron.com

Kommt vorbei. - Leckereien aus dem Suppentopf, bunte Salate,
abwechslungsreiche Hauptgänge und süße Dessert - gekocht von Alex Gläsel
und seinem Team. Mit kleinen Überraschungen in der Kinderkarte.
Reservierung möglich oder einfach spontan vorbeikommen.

**HEIMAT
SCHMANKERL ...**



DIE BADGESTALTER



Der Hase macht die Eier bunt –
und wir Ihr Wunschbad schön und rund!

Hieber
DIE BADGESTALTER

www.hieber-bad-heizung.de
Talstraße 25 | 97990 Weikersheim | 07934. 9188 - 0



Birkenstraße 2
97255 Sachsenheim
Tel.: 09337-98 02 38
Fax: 09337-98 01 023
info@karoline-karl.de
www.karoline-karl.de

Karoline Karl
Steuerberaterin
Landw. Buchstelle

kompetent,
zielorientiert & nah am Mandanten

**NÄCHSTER ABGABETERMIN
FÜR AUSGABE MAI 2020
Dienstag, 21.4.2020, 18:00 Uhr**